



BASISPROSPEKT

der Hamburger Sparkasse AG

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 12. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Zusammenfassung.....	4
B. Risikofaktoren	23
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	24
II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	24
1. Preisänderungsrisiko	24
2. Zinsrisiko	24
3. Zinsänderungsrisiko.....	25
4. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung.....	25
5. Basiswertspezifische Risikofaktoren.....	27
a) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere.....	27
b) Indizes	28
c) Zinssätze	28
d) Anleihen.....	29
e) Körbe	29
6. Währungsrisiko	30
7. Fehlende Besicherung	30
8. Nachrangigkeit	31
9. Laufzeit.....	31
10. Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen.....	32
11. Handel in den Schuldverschreibungen	32
12. Keine risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäfte.....	33
13. Inanspruchnahme von Kredit.....	33
14. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	33
15. Einfluss wertmindernder Nebenkosten	34
16. Steuerliche Behandlung.....	34
C. Angaben zu den Wertpapieren	35
I. Allgemeines	35
II. Beschreibung des Programms	35
III. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit.....	36
IV. Rechte	37
V. Rang	38
VI. Basiswerte	38
1. Art der Basiswerte.....	38
2. Wertbeeinflussung durch den oder die Basiswerte	39
3. Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen.....	41
a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere.....	42
b) Indizes	43
c) Zinssätze	43
d) Anleihen.....	43
e) Körbe	44
4. Kündigungsrechte	44
a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere.....	44
b) Indizes	45
c) Zinssätze	45

d) Anleihen.....	45
e) Körbe.....	45
VII. Verzinsung der Schuldverschreibungen.....	45
1. Feste Verzinsung.....	46
2. Variable Verzinsung.....	46
a) Variable Zinssätze.....	46
b) Mehrere Zinskomponenten.....	46
VIII. Nominaler Zinssatz.....	47
IX. Rating der Haspa.....	47
X. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen.....	49
XI. Besteuerung und Abgaben.....	50
XII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	51
XIII. Schuldverschreibungsbedingungen.....	55
1. Verzinsliche Schuldverschreibungen.....	55
2. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung.....	83
D. Weitere Angaben.....	111
I. Angaben in Form eines Verweises.....	111
II. Zustimmung zur Prospektnutzung.....	111
E. Formular der Endgültigen Bedingungen.....	113
I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	116
II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers.....	119
III. Schuldverschreibungsbedingungen.....	121
Unterschriften.....	123

A. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beziffert.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte auftreten.

Obwohl ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist, können möglicherweise zu diesem Punkt keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „Entfällt“ eine kurze Beschreibung des Punktes.

Punkt	Beschreibung des Punktes	Angaben
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte, 2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, 3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und 4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können,

		<p><i>jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</i></p>
<p>A.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre - Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird - Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind - Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind 	<p>Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts einschließlich seiner Bestandteile ausschließlich für ein späteres Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen ein.</p> <p>[●]</p> <p>[Entfällt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen gebunden, die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.] [●]</p> <p>Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär hat dieser zum Zeitpunkt des Angebots Informationen über seine Angebotsbedingungen und-voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.</p>

		Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber
B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.	Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend auch „Haspa“ oder „Emittentin“ genannt)
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Entfällt. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin hat Teile des Vermögens der vormaligen Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Haspa führt das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht. Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding. Die HASPA Finanzholding ist die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen mit der Emittentin die „ Haspa-Gruppe “). Sie steuert die Unternehmen der Gruppe, betreibt aber selbst kein operatives Bankgeschäft. Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind in diesem Prospekt nicht enthalten.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzin-

	historischen Finanzinformationen.	formationen.																											
<p>B.12</p>	<p>- Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.</p> <p>- eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesent-</p>	<p>Die nachfolgende Tabelle zeigt wesentliche historische Finanzinformationen über die Haspa zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2012 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2011. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.</p> <table border="1" data-bbox="810 607 1441 1624"> <thead> <tr> <th data-bbox="810 607 1137 797"></th> <th data-bbox="1137 607 1291 797">2011 (in Millionen Euro)</th> <th data-bbox="1291 607 1441 797">2012 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="810 797 1137 871">Bilanzsumme</td> <td data-bbox="1137 797 1291 871">38.575</td> <td data-bbox="1291 797 1441 871">39.573</td> </tr> <tr> <td data-bbox="810 871 1137 983">Forderungen an Kreditinstitute</td> <td data-bbox="1137 871 1291 983">1.905</td> <td data-bbox="1291 871 1441 983">2.202</td> </tr> <tr> <td data-bbox="810 983 1137 1057">Kundenkredite</td> <td data-bbox="1137 983 1291 1057">27.731</td> <td data-bbox="1291 983 1441 1057">29.865</td> </tr> <tr> <td data-bbox="810 1057 1137 1211">Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td data-bbox="1137 1057 1291 1211">4.950</td> <td data-bbox="1291 1057 1441 1211">4.985</td> </tr> <tr> <td data-bbox="810 1211 1137 1285">Kundengelder</td> <td data-bbox="1137 1211 1291 1285">27.393</td> <td data-bbox="1291 1211 1441 1285">27.977</td> </tr> <tr> <td data-bbox="810 1285 1137 1440">Inhaberschuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe)</td> <td data-bbox="1137 1285 1291 1440">3.138</td> <td data-bbox="1291 1285 1441 1440">2.671</td> </tr> <tr> <td data-bbox="810 1440 1137 1514">Eigenkapital</td> <td data-bbox="1137 1440 1291 1514">1.597</td> <td data-bbox="1291 1440 1441 1514">2.111</td> </tr> <tr> <td data-bbox="810 1514 1137 1624">Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td data-bbox="1137 1514 1291 1624">159</td> <td data-bbox="1291 1514 1441 1624">139</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2012 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.</p>		2011 (in Millionen Euro)	2012 (in Millionen Euro)	Bilanzsumme	38.575	39.573	Forderungen an Kreditinstitute	1.905	2.202	Kundenkredite	27.731	29.865	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.950	4.985	Kundengelder	27.393	27.977	Inhaberschuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe)	3.138	2.671	Eigenkapital	1.597	2.111	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	159	139
	2011 (in Millionen Euro)	2012 (in Millionen Euro)																											
Bilanzsumme	38.575	39.573																											
Forderungen an Kreditinstitute	1.905	2.202																											
Kundenkredite	27.731	29.865																											
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.950	4.985																											
Kundengelder	27.393	27.977																											
Inhaberschuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe)	3.138	2.671																											
Eigenkapital	1.597	2.111																											
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	159	139																											

	<p>liche Verschlechterung,</p> <p>- eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Es sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	<p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Siehe obige Informationen zu Punkt B.5.</p> <p>Zwischen der HASPA Finanzholding als herrschendem Unternehmen und der Emittentin als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Ergebnisübernahmevertrag).</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.</p>	<p>Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.</p> <p>Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.</p>
B.16	<p>Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherr-</p>	<p>Die HASPA Finanzholding ist die Alleinaktionärin der Hamburger Sparkasse AG. Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.</p>

	schung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbundrating von Aa2 von Moody's Investors Service Ltd. (Moody's) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit • Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von A (high) von DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen • Gruppenrating in Form eines Floor-Rating von A+ (Langfrist-Emittentenrating) von Fitch Ratings Limited (Fitch) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos, die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände
	Abschnitt C — Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen) mit der Wertpapierkennnummer (WKN) • und der <i>International Securities Identification Number</i> (ISIN) •
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Schuldverschreibungen sind nur in Einheiten von [einer][•] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar und handelbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte. - einschließlich der Rangordnung - einschließlich Beschränkungen	Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbriefen, bei Fälligkeit von der Emittentin die Abwicklung der Schuldverschreibungen [durch Zahlung

	<p>dieser Rechte</p>	<p>([zum Nennwert] [oder zu einem [höheren] [oder] [niedrigeren] Betrag])) [bzw., sofern anwendbar,] [durch physische Lieferung] zu verlangen. [Ferner entsteht [gegebenenfalls] ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an dem [oder den jeweiligen] Zinszahltag[en].] [ggf. Einzelheiten einfügen: •]</p> <p>[Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken.]</p> <p>Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu.</p> <p>Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft sind.</p> <p>[Es handelt sich vorliegend um nicht nachrangige Schuldverschreibungen.]</p> <p>[Es handelt sich vorliegend um nachrangige Schuldverschreibungen. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig.]</p>
<p>C.9</p>	<p>- nominaler Zinssatz</p>	<p>[im Falle von fest verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinssatz entspricht [• %] [per annum], bezogen auf den Nennwert.]</p> <p>[im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Darstellung der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt [für die erste[n] •] Zinsperiode[n] fest und für die übrigen Zinsperioden] in Abhängigkeit von der [Performance][Wertent-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine - ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt - Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehens-tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren - Angabe der Rendite 	<p>wicklung] [des Basiswerts][der Basiswerte]. [ggf. Einzelheiten einfügen: ●] [Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei [●], der Zinsuntergrenze. [Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei [●], der Zinsobergrenze.]]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer [vorzeitigen Tilgung] [oder] [Kündigung]] ab dem [●], dem Beginn des Zinslaufs, bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind [monatlich] [viertel][halb]jährlich [nachträglich] jeweils an [●], einem Zinszahltag (Zinsfälligkeitstermin), zu zahlen. [ggf. Einzelheiten einfügen: ●]</p> <p>[Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um verzinsliche Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind.] [Andernfalls Einzelheiten einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt [für die [●] Zinsperiode[n]] in Abhängigkeit von der [Performance][Wertentwicklung] [des Basiswerts][der Basiswerte], bei [dem][denen] es sich um [[eine] [Aktien][,] [und] [ein][aktienvertretende[s] Wertpapier[e]][,] [und] [einen] [Index] [Indizes][,] [und] [einen] [Zinssatz][Zinssätze][,] [und] [eine][Anleihe[n]] [bzw. einen Korb aus den genannten Basiswerten] handelt. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: ●]]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und] vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am [●], der Fälligkeitstag, [zurückgezahlt] [oder, sofern anwendbar,] [durch physische Lieferung getilgt]. [ggf. Einzelheiten einfügen: ●]</p> <p>[Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere mit einer festen Rendite.] [Andernfalls Einzelheiten zur Rendite einfügen: Die Rendite beträgt: ●]</p>
--	--	--

	<p>- Name des Vertreters der Schuld- titelinhaber</p>	<p>Entfällt. Für vorliegende Schuldverschreibungen ist kein Vertreter vorgesehen. Es kann nach Maßgabe des im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehenen Verfahrens nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen gegebenenfalls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Gemeinsamer Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellt werden.</p>
C.10	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>[Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um [verzinsliche Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind][Wertpapiere, deren Verzinsung eine derivative Komponente aufweist]. [Abhängigkeiten der [Abwicklungsstruktur oder][der Zinszahlung zu Referenz- oder Basiswerten] bestehen nicht. [Die Schuldverschreibungen sind mit einer festen Verzinsung ausgestattet.]]</p> <p>[Die [Höhe und der Zeitpunkt der] Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt [für die erste[n] •] Zinsperiode[n] fest und für die übrigen Zinsperioden] in Abhängigkeit von der [Performance][Wertentwicklung] [des Basiswerts][der Basiswerte]. Das heißt, je [größer][höher][kleiner][geringer] die [Performance] [Wertentwicklung] [des Basiswerts][der Basiswerte], desto höher der zu zahlende Zinssatz.] [ggf. Einzelheiten einfügen: •]</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>[Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] • [sowie •] zu beantragen.]</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente be-</p>	<p>Die [Höhe des Auszahlungsbetrags] [und die] [Art der Tilgung] der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hängt von der</p>

	<p>einflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p>Wertentwicklung (Performance) [des] [oder] [der] zugrunde liegenden Basiswerte[s] ([Aktien][,] [und] [aktienvertretende Wertpapiere][,] [und] [Indizes][,] [und] [Zinssätze][,] [und] [Anleihen] [bzw. eines Korbes aus den genannten Basiswerten]) ab. [Dies kann sich auf die Art der Tilgung in Form einer Abwicklung durch physische Lieferung von [Aktien][,] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren][,] [bzw.] [Anleihen] auswirken, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.] [<i>Einzelheiten einfügen: ●</i>] [Vorliegend ist die rückläufige Entwicklung (negative Performance) [des] [oder] [der] Basiswerte[s] seit dem festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis, für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich (sog. Reverse-Struktur).] [<i>Einzelheiten einfügen: ●</i>] [Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit hängt vom Eintritt [bzw. Nichteintritt] bestimmter Ereignisse oder Bedingungen, nämlich dem [Erreichen oder] [Überschreiten] [bzw.] [Unterschreiten] [einer bestimmten] [bestimmter] Barriere[n] durch [einen][,] [mehrere] [oder sämtliche] Basiswert[e] ab.] [<i>Einzelheiten einfügen: ●</i>]</p>
<p>C.16</p>	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.</p>	<p>[Finaler] Bewertungstag [Entfällt. Für die unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere ist kein Bewertungstag vorgesehen.] [ist der ●.]</p> <p>Fälligkeitstermin ist der ●.</p>
<p>C.17</p>	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.</p>	<p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag [zurückgezahlt] [oder, sofern anwendbar,] [durch physische Lieferung getilgt]. [<i>ggf. Einzelheiten einfügen: ●</i>]</p> <p>Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger.</p>
<p>C.18</p>	<p>Beschreibung, wie die Rückgabe bei</p>	<p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehalt-</p>

	derivativen Wertpapieren erfolgt.	<p>lich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag [zurückgezahlt] [oder, sofern anwendbar,] [durch physische Lieferung getilgt].</p> <p>Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>Basispreis [Entfällt. [Vorliegend handelt es sich nicht um an einen Basiswert gebundene Wertpapiere. Dementsprechend][Für die unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere] ist kein Basispreis vorgesehen.] [andere Bestimmung des Ausübungspreises oder endgültigen Referenzpreises: ●]</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>[Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um an einen Basiswert gebundene Wertpapiere.]</p> <p>[Bei dem Basiswert handelt es sich um [eine Aktie] [einen Index] [ein aktienvertretendes Wertpapier] [einen Zinssatz] [eine Anleihe] [einen Korb bestehend aus ●]. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: Dabei handelt es sich um ●.]]</p> <p>[Angaben über den Basiswert können [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] ● eingeholt werden.]</p>
	Abschnitt D — Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<p>Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. Bonitätsrisiko). Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere</p>

		<p>ändern.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.</p> <p>Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).</p> <p>Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. Kreditrisiko).</p> <p>Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.</p> <p>Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. operationelle Risiken) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. Liquiditätsrisiko).</p>
<p>D.3, D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<p>Bei einer Anlage in Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen [und der Höhe der gewährten Zinszahlung(en)] gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. [Jeder Anleger sollte be-</p>

	<p>achten, dass selbst die unter diesem Prospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.]</p> <p>[Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise der für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsen der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon [auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann] [oder auch] einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält.]</p> <p>[Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.]</p> <p>[Unter Umständen kann in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen sein, dass bei der Abwicklung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen unbedingten oder bedingt ausgestalteten Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist.]</p> <p>[Erfolgt nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen eine physische Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen), ist zu berücksichtigen, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann.]</p> <p>[Bei Einbeziehung eines Partizipationsfaktors wirken sich ab dessen Einsetzen Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf den Wert der Schuldverschreibung aus, sondern können - je nach Ausgestaltung - zu überproportionalen Verlusten</p>
--	---

	<p>führen.]</p> <p>Mit einer Investition in Schuldverschreibungen ist mithin, abhängig vom gezahlten Kaufpreis, die Möglichkeit eines unerwarteten und weit reichenden Wertverlusts, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals verbunden.</p> <p>[Beziehen sich die Anleihen auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates.]</p> <p>[Handelt es sich bei einem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs)), können die Schuldverschreibungen weitergehende Risiken aufweisen:</p> <p>Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen der aktienvertretenden Wertpapiere die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Schuldver-</p>
--	---

	<p>schreibungsgläubiger das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Abwicklung aus diesen Schuldverschreibungen am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen ordentlichen oder eventuellen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin 0 (Null) entspricht und die Schuldverschreibungen nicht mit einem (teilweisen) Kapitalschutz ausgestattet sind.]</p> <p>[Der Kurs eines Index oder Korbes, auf den die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen bezogen sein können, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile ab, aus denen sich der Index oder Korb zusammensetzt. Daher ist die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Korbbestandteile voneinander, für die Wertentwicklung des oder der Basiswerte von Bedeutung. Außerdem können die Einzelpositionen in dem Index oder Korb mit besonderen Risiken behaftet sein. Die jeweiligen Bestandteile können gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb haben.]</p> <p>[Bei Körben können überdies einzelne Basiswerte, die sich sehr gut oder sehr schlecht entwickelt haben (Best-of- oder Worst-of-Strukturen) für die Abwicklung bzw. die Höhe der Zinsen maßgeblich sein.]</p> <p>[Zinssätze als Basiswert stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.]</p> <p>[Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf Anleihen als Basiswert, besteht das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen infolge vorzeitigen Fälligwerdens der zugrunde liegenden Anleihen. Außerdem gilt, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrunde liegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuld-</p>
--	--

	<p>verschreibung auswirken können.]</p> <p>[Sofern der oder die Basiswerte, auf die die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung denominated sind, ist ein Anleger - sofern es sich nicht um währungsgesicherte sogenannte Quanto-Produkte handelt, dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung ausgesetzt.]</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p> <p>[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen werden im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.]</p> <p>Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem Risiko einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch [ordentliche oder eventuell durch] außerordentliche Kündigung [sowie ggf. bei Eintritt eines bestimmten Umstandes durch Vorzeitige Tilgung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen]. [Zinsansprüche bestehen dann nur bis zum vorzeitigen Laufzeitende.] [Jede weitere Wertentwicklung der Basiswerte bleibt für die Abwicklung der Schuldverschreibungen außer Betracht.]</p> <p>Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden Sekundärmarkts, so dass</p>
--	--

	<p>der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.</p> <p>Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.</p> <p>[Kursänderungen des Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle des Basiswerts, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder dieser Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.]</p> <p>Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten</p>
--	---

		<p>anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.</p> <p>Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.</p>
	Abschnitt E — Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Entfällt.</p> <p>Das Angebot der Schuldverschreibungen unterliegt keinen Bedingungen.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	<p>Die Emittentin handelt als [Berechnungsstelle][,] [Market Maker] [sowie] [Zahlstelle] für die Schuldverschreibungen [und einen Basiswert]. In [dieser Funktion] [diesen Funktionen] kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können [Transaktionen in Bezug auf den Basiswert] [oder] [von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen] [und] Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen. [●]</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Entfällt.</p> <p>Dem Anleger werden von der Haspa keine Kosten speziell in Rechnung gestellt.] <i>[Andernfalls Einzelheiten zu denjenigen Kosten einfügen, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Die</i></p>

		Emittentin erhebt für diese Emission von Schuldverschreibungen [einen Ausgabeaufschlag] [eine Management-Gebühr][●] in Höhe von ●.]
--	--	---

B. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen der Haspa, die Gegenstand dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken in Betracht ziehen, die für die jeweilige Situation der Emittentin und der Wertpapiere spezifisch und für die Anlageentscheidung wesentlich sind. Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich des darin durch Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Faktoren stellen die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Investments in Inhaber-Schuldverschreibungen aufgrund der beschriebenen Risiken dar. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Verlustmöglichkeiten zu treffen. Insbesondere beinhaltet weder die Reihenfolge der nachfolgenden Risikofaktoren noch die Ausführlichkeit der jeweiligen Darstellung eine Aussage über deren Realisierungswahrscheinlichkeit und über das Ausmaß ihrer möglichen Auswirkungen. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Den Inhaber-Schuldverschreibungen liegen komplexe finanzmathematische Strukturen zugrunde, die möglicherweise nicht jeder Anleger in Gänze überschauen kann. Es besteht daher die Gefahr, dass das tatsächliche, mit einem Erwerb verbundene Risiko unterschätzt wird.

Daher sollte niemand in Inhaber-Schuldverschreibungen anlegen, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Inhaber-Schuldverschreibung zu haben und sich des Risikos eines möglichen damit einhergehenden Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potenzielle Anleger sollten vor dem Kauf einer Inhaber-Schuldverschreibung ihre Vermögensverhältnisse insbesondere dahingehend überprüfen, ob sie die mit den Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken, einschließlich des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Anlagebetrags und der aufgewandten Transaktionskosten ihrer Anlage (Risiko des Totalverlusts), tragen können.

Dieser Wertpapierprospekt und die darin allgemein beschriebenen Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Bank, einen Finanzsowie Steuerberater. Die in diesem Basisprospekt, in den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen zu den jeweiligen Wertpapieren getroffenen Aussagen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit dieser Wertpapiere in Hinblick auf die individuellen Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Jeder potenzielle Anleger sollte daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund angemessenen professionellen Rats unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Inhaber-Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

In Bezug auf die mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren wird auf den Abschnitt „I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ im Registrierungsformular der Haspa vom 26. April 2013 verwiesen.

II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Preisänderungsrisiko

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin nebst dem damit einhergehenden Insolvenzrisiko und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Basisprospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen (Markt-)Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.**

2. Zinsrisiko

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinskupons der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann (sog. Zinscap) oder auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Anleihen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen.

Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibung können in diesem Fall nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Sofern Zinszahlungen von der Wertentwicklung eines Basiswerts (z.B. eines Referenzzinssatzes wie dem EURIBOR) oder eines Korbes aus mehreren Basiswerten abhängen, kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. eines oder sämtlicher Korbbestandteile(s) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in eine

für den Anleger nachteilige Richtung verändern. Dies kann die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

3. Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die einen festen oder einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Nullkupon-Anleihen reagieren stärker auf Marktzinsänderungen als Kuponanleihen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

4. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung

Bei Schuldverschreibungen mit einem **Höchstbetrag (Cap)** ist auf der einen Seite die mögliche Rendite für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Auf der anderen Seite hat er unter Umständen dennoch das volle Verlustrisiko im Falle einer gegenläufigen Wertentwicklung des Basiswerts zu tragen.

Kommt es bei der Abwicklung zu einer **physischen Lieferung** von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt), ist zu berücksichtigen, dass die gelieferten Wertpapiere frühestens nach Einbuchung in das Depot des Anlegers verkauft werden können. Bis zur Übertragung der Wertpapiere in das Depot des Anlegers bestehen keinerlei Ansprüche aus diesen Wertpapieren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann. Der effektive Gewinn oder Verlust des Anlegers steht daher erst fest, wenn die Wertpapiere auf dem Depotbankkonto verbucht worden sind.

Nach genauer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann die Emittentin berechtigt sein, andere Wertpapiere zu liefern als denjenigen Basiswert, dessen Kurs bzw. dessen Wertentwicklung (Performance) die Höhe der Abwicklungsleistung bestimmt.

Ferner können auch die zu liefernden Wertpapiere ihrerseits und deren jeweilige Emittenten Risiken unterliegen, die über die hier beschriebenen Risiken der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hinausgehen können.

Insgesamt ist daher mit einer Investition in Schuldverschreibungen die **Möglichkeit eines unerwarteten und weit reichenden Wertverlusts** verbunden. Dabei hängt ein möglicher Verlust stets vom bezahlten Kaufpreis ab. Liegt der Gesamtwert der von der Emittentin erbrachten Abwicklungsleistung(en) bei Fälligkeit (Barausgleich bei Abwicklungsart Zahlung und/oder physische Lieferung bei Abwicklungsart physischer Lieferung) unter dem Kaufpreis zuzüglich Transaktions- und sonstiger Nebenkosten, so erleidet der Anleger einen Verlust.

Sofern der zugrunde liegende Basiswert einen Kurs von annähernd 0 („Null“) aufweist und die Schuldverschreibungsbedingungen keinen unbedingten Mindestbetrag vorsehen oder bei Eintritt bestimmter anderer Umstände, kann der Anleger sogar einen **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** einschließlich der Transaktionskosten erleiden. Bei sog. Reverse-Strukturen, die auf die negative Performance des jeweiligen Basiswerts oder der Basiswerte abstellen, ist dies vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale der Fall, wenn der Kurs des oder der maßgeblichen Basiswerte(s) 200% seines oder ihres Basispreises beträgt oder übersteigt.

Sind die Schuldverschreibungen mit einem Hebel in Form eines so genannten **Partizipationsfaktors** ausgestattet, unterliegt der Anleger einem besonders hohen Risiko, da Kursveränderungen im jeweiligen Basiswert zu einer „gehebelten“ Veränderung im Wert der Schuldverschreibungen führen. Dieser Hebel-effekt kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken, wenn aus Sicht des Anlegers negative Kursveränderungen eintreten, die gehebelt werden.

So kann etwa ein Partizipationsfaktor, der kleiner als 1 bzw. 100% ist, dazu führen, dass der Anleger nur anteilig an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte(s) über einen bestimmten Wert - wie etwa dem Basispreis - hinaus partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite ab Erreichen dieses Werts niedriger als bei einer Direktinvestition in den oder die Basiswert(e).

Bei Reverse-Strukturen kann die Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors größer 1 bzw. 100% dazu führen, dass der Anleger überproportional an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte(s) über einen bestimmten Wert hinaus beteiligt wird, und die Reverse-Schuldverschreibung daher überproportional an Wert verliert.

Der Eintritt oder das Vorliegen einer **Marktstörung** in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, wie in den Schuldverschreibungsbedingungen definiert, kann den Wert der Schuldverschreibung beeinträchtigen und ihre Abwicklung verzögern. Im Fall von **Anpassungsmaßnahmen** bezüglich eines oder mehrerer Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein

als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

5. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Sofern die Abwicklung und/oder Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) gebunden ist, kann dieser bzw. können diese ihrerseits mit Risiken verbunden sein, die sich auf den Kurs und die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken können. Jeder Faktor, der den Kursverlauf des oder der Basiswerte(s) beeinflusst, hat daher auch Einfluss auf die Werthaltigkeit der auf diesen bzw. diese Basiswert(e) bezogenen Schuldverschreibungen. Dies gilt insbesondere für die Volatilität, also die erwartete oder die realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen in einem Basiswert (**Volatilitätsrisiko**).

Die Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar. Im Verlustfall hat der Schuldverschreibungsgläubiger keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Emittenten, Sponsor, die Festlegungsstelle oder das Management eines Basiswerts, oder, sofern es sich bei dem Basiswert um Anleihen handelt, den jeweiligen Emittenten eines ggf. diesem Basiswert (Anleihe) seinerseits zugrunde liegenden Basiswerts. In diesem Fall könnte ein Schuldverschreibungsgläubiger außerdem dem Emittentenausfallrisiko auf zwei Ebenen ausgesetzt sein. Bei Vermögensverfall eines Emittenten können daher Verluste entstehen.

a) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf **Aktien** erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen. Die Risiken beim Basiswert Aktien resultieren im Wesentlichen aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung auf dem relevanten Referenzmarkt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vornehmen zu können.

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (ausschließlich) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Schuldverschreibungen können sich auf **aktienvertretende Wertpapiere** beziehen, meist in Form von **American Depositary Receipts** („ADRs“) oder **Global Depositary Receipts** („GDRs“). Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich ihre Ausgabestelle ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber der aktienvertretenden Wertpapiere nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das aktienvertretende Wertpapier als Basiswert wird wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger, sofern es sich nicht um Reverse-Strukturen handelt und keine eventuelle Mindestauszahlung eingreift, folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Abwicklung am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin 0 („Null“) entspricht.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der aktienvertretenden Wertpapiere jederzeit einstellen kann und die Emittentin der Schuldverschreibungen in diesem Fall bzw. im Fall der Insolvenz der Depotbank nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu Anpassungsmaßnahmen oder zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein kann. Im Fall einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung können die Schuldverschreibungsgläubiger nicht auf einen für sie positiven Wert der Schuldverschreibungen zum Kündigungszeitpunkt vertrauen und die Möglichkeit einer Wertsteigerung bis zum Laufzeitende entfällt.

b) Indizes

Schuldverschreibungen, die auf **Indizes** bezogen sind, verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages und/oder von Zinsen, dessen bzw. deren Höhe neben weiteren Faktoren von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängt. Der Kurs eines Index hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab, aus denen sich der Index zusammensetzt. Daher ist auch die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile voneinander, von Bedeutung. Die Zusammensetzung des Index am Bewertungstag kann außerdem unter Umständen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb der Schuldverschreibung abweichen.

Über diese wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Index aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung mit besonderen Risiken behaftet sein.

c) Zinssätze

Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf Zinssätze bezogenen Schuldverschreibungen neben dem allgemeinen Zinsrisiko diesem sogenannten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

d) Anleihen

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf **Anleihen** (auch Bundesanleihen) als Basiswert, besteht nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen, wenn die zugrunde liegende Anleihe gekündigt oder anderweitig vorzeitig fällig gestellt wird. Solche die Laufzeit der Anleihe vorzeitig beendenden Ereignisse können ihren Grund in dem der Anleihe ihrerseits zugrunde liegenden Basiswert haben. Der Schuldverschreibungsgläubiger kann daher bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen, wie auch bei anderen kündbaren Schuldverschreibungen, nicht auf eine bestimmte Laufzeit seines Wertpapiers vertrauen.

Generell gilt wie bei anderen Arten von Basiswerten, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrunde liegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuldverschreibung auswirken können.

e) Körbe

Bei auf **Körbe** bezogenen Schuldverschreibungen wird der Wert des Korbes als Basiswert auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je näher ein Gewichtungsfaktor dabei gegen 0 („Null“) geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

Bei solchen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Über die hier dargelegten wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Korb aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung ihrerseits mit besonderen Risiken behaftet sein.

Die Emittentin kann bei Körben als Basiswert gemäß den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Schuldverschreibung festgelegte Zusammensetzung des Korbes und/oder die jeweiligen Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der Laufzeit der Schuldverschreibung unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes und/oder die Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen kann ein oder können mehrere Korbbestandteile, dessen oder deren Wert sich sehr schlecht (**Worst-Of-Strukturen**) oder sehr gut (**Best-Of-Strukturen**) entwickelt hat, für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblich sein.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen besteht ferner die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit und der Wert der Abwicklungsleistung nach der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte richten. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert der Schuldverschreibung (**Korrelationsrisiko**).

Stammen zum Beispiel sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und/oder demselben Land, so ist von einer hohen sog. positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation bedeutet, dass die Wertentwicklung der Bestandteile immer gleich gerichtet ist. Bei einer hohen negativen Korrelation bewegen sich die Wertentwicklungen der Bestandteile immer genau entgegengesetzt zueinander. Eine Korrelation von 0 („Null“) besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über einen Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen.

Lauten überdies die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Korb selbst berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche spezielle Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes als Basiswert.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

6. Währungsrisiko

Sofern 1.) die Schuldverschreibungen auf einen Basiswert bezogen sind, der nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung denominiert ist, und 2.) es sich nicht um währungsgesicherte Schuldverschreibungen handelt, bei denen der Wechselkurs, zu dem der in Fremdwährung notierende Kurs des Basiswerts in die Währung der Emission (EUR) umgerechnet wird, in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen von vorneherein festgelegt ist (**Quanto**), ist ein Anleger unter Umständen einem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in welcher der Basiswert denominiert ist, gegenüber dem Euro ausgesetzt. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrags bzw. allgemein der Abwicklungsleistung (je nach Abwicklungsart durch Zahlung oder gegebenenfalls durch physische Lieferung) entsprechend vermindert.

7. Fehlende Besicherung

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keinerlei dingliche (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtliche (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

8. Nachrangigkeit

Bei den unter diesem Wertpapierprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen kann es sich - je nach Ausgestaltung in den Schuldverschreibungsbedingungen - um nachrangige Schuldverschreibungen handeln. Sofern nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden und es zu einem Ausfall des bei dem regionalen Verband, dem **Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband** (HSGV), gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem **Deutschen Sparkassen- und Giroverband** (DSGV), kommt, bedeutet dies, dass im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Dieses Ausstattungsmerkmal wirkt sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

9. Laufzeit

Die Schuldverschreibungen haben, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder Kündigung nach Maßgabe der anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen, die in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen bestimmte Laufzeit. Dabei beeinflusst die Laufzeit den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Außerdem kann die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Ferner können die Schuldverschreibungen so strukturiert sein, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstandes eine Vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt. So hat bei Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer **Vorzeitigen Tilgung** (so genannte „Autocallable“- oder „Express“-Strukturen) in der Regel das Erreichen einer bestimmten Barriere (ein so genannter „Call-Level“) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte zu einem bei Emission festgelegten Zeitpunkt oder während eines festgelegten Beobachtungszeitraums eine vorzeitige Endfälligkeit der Schuldverschreibung zur Folge (**Risiko des vorzeitigen Laufzeitendes**).

Ferner kann die Emittentin berechtigt sein, im Falle offensichtlicher Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchlicher und/oder lückenhafter Bestimmungen in den Schuldverschreibungsbedingungen statt der Berichtigung oder Ergänzung die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Bei einer Vorzeitigen Tilgung wird die Laufzeit der Schuldverschreibung verkürzt und der Anleger partizipiert nicht mehr an nachfolgenden Kursentwicklungen des oder der Basiswerte.

Im Falle vorzeitiger Laufzeitbeendigung bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der Vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen.

In den Fällen vorzeitiger Laufzeitbeendigung sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit seiner Schuldverschreibung vertrauen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen einen im Falle einer außerordentlichen Kündigung gegebenenfalls an die Inhaber der Schuldverschreibungen zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen ermitteln darf. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende festgelegten Auszahlungsbetrags, der unter Umständen auch einen Mindestbetrag umfassen kann, besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung sowie bei Vorzeitiger Tilgung in der Regel nicht. Hinzu kommt das Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungs- bzw. Tilgungs- oder Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

10. Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

Nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) können die Schuldverschreibungsbedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch ohne Zustimmung aller Schuldverschreibungsgläubiger nachträglich durch **Mehrheitsentscheidung der Schuldverschreibungsgläubiger geändert** werden. Ein Schuldverschreibungsgläubiger, der an einer entsprechenden Abstimmung nicht teilnimmt oder dessen Stimme der Mehrheitsentscheidung entgegensteht, kann daher nicht auf den unveränderten Bestand der Bedingungen vertrauen, denen die Schuldverschreibungen unterliegen.

11. Handel in den Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt als sogenannter **Market Maker** gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens von An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Es besteht das Risiko, dass es unter Umständen nur einen geringen oder gar keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben kann. Selbst wenn es einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben sollte, könnte dieser möglicherweise keine ausreichende Liquidität bieten, um den Anleger in die Lage zu versetzen, die Schuldverschreibungen auf einfachem Wege kaufen oder verkaufen zu können. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass zum Beispiel während Anpassungsphasen und Marktstörungen oder im Falle von Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft einer den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.

Auf der Grundlage der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsgröße (Gesamt-nennwert) sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

12. Keine risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein Verlust entsteht.

13. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibung verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

14. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen eines Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit vor, am oder nach dem Emissionstag der Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem oder den Basiswerten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle eines Basiswerts, seinen verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder der Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen, die dem Emittenten oder der Festlegungsstelle oder deren Garanten gegenüber verpflichtet sind, oder in auf einen Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten getätigt werden. Absicherungsgeschäfte werden in der Regel vor oder am maßgeblichen Bewertungstag wieder aufgelöst. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen wie einer niedrigen Liquidität des

Basiswertes ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung haben kann. Eine entsprechende Beeinflussung des Marktpreises und der Liquidität des jeweiligen Basiswerts und damit des Werts der Schuldverschreibungen, die den Anlageinteressen der Schuldverschreibungsgläubiger zuwiderlaufen kann, ist daher nicht auszuschließen. Unter ungünstigen Umständen können solche Geschäfte auch ein Über- oder Unterschreiten von in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Barrieren zur Folge haben, was für den Anleger möglicherweise mit Verlusten bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals verbunden ist.

15. Einfluss wertmindernder Nebenkosten

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen unterschiedliche Nebenkosten, einschließlich Transaktionskosten und Provisionen, anfallen. Diese Kosten führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen und wirken sich negativ auf die Rendite aus.

Kreditinstitute erheben in der Regel Provisionen, die je nach Auftragsvolumen entweder auf der Basis fester Mindestprovisionen oder anteiliger (prozentualer) Provisionen berechnet werden. Sofern und soweit weitere Dritte, d.h. insbesondere Vertriebspartner, in die Ausführung eines Auftrags eingebunden sind, können den Schuldverschreibungsgläubigern auch die Maklergebühren, Provisionen oder andere Kosten und Gebühren solcher Dritter auferlegt werden (**Kosten Dritter**). Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind (**direkte Kosten**), müssen potenzielle Anleger auch mögliche weitere **Folgekosten** wie Depotgebühren berücksichtigen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über jegliche möglichen beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden zusätzlichen Kosten informieren.

16. Steuerliche Behandlung

Jegliche im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder der Ausübung von Schuldverschreibungen bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. eines eventuellen Kündigungsbetrags oder einer anderen Abwicklungsleistung (sofern Abwicklungsart physische Lieferung) anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht für die Zahlung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verantwortlich, die mit dem Halten, der Übertragung, der Ausübung der Abwicklung oder der Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Ansprüche in Zusammenhang stehen, noch ist sie dazu in irgendeiner Form verpflichtet. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für unzutreffend halten oder sonstige steuerrechtliche Veränderungen eintreten, die zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar sind. Die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann sich also verändern, so dass eine genaue Aussage über deren effektive steuerliche Behandlung nicht möglich ist. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der individuellen steuerlichen Behandlung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen.

C. Angaben zu den Wertpapieren

I. Allgemeines

Hinsichtlich der erforderlichen **Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin** der Wertpapiere wird gemäß § 11 Absatz (1) WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 26. April 2013 verwiesen. Bei den in dem vorgenannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Hamburger Sparkasse AG mit eingetragenem **Sitz** in Hamburg als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Satz 1 WpPG die **Verantwortung** für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts.

Sie erklärt ferner, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach **richtig** sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des WpPG ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen **Endgültigen Angebotsbedingungen** der Schuldverschreibungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie eventuelle Nachträge auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

II. Beschreibung des Programms

Inhaber-Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen bestimmten Auszahlungsbetrag oder die physische Lieferung bestimmter Wertpapiere zu erhalten. Je

nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden, können diese vorsehen, dass die Auszahlung zu 100% des Nennwerts der Schuldverschreibungen oder zu einem geringeren Anteil davon erfolgen soll und/oder von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) abhängt. Außerdem können unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen begeben werden, nach deren Schuldverschreibungsbedingungen der Anleger das Recht erhält, an dem oder den Zinszahltag(en) einen bestimmten Zinskupon zu erhalten. Verzinsten Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen, von der Wertentwicklung eines Basiswerts (z.B. eines Referenzzinssatzes) abhängigen, Verzinsung ausgestattet sein.

Rein rechtlich betrachtet erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber, der sog. Schuldverschreibungsgläubiger, verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist nach den Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die, sofern es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt, untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Hiervon ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen werden, sofern es zu einem Ausfall des beim **Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband** (HSGV) gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im **Deutschen Sparkassen- und Giroverband** (DSGV) kommt, im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Ebenso wenig wird für die Vermögensgegenstände, die von der Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen zur Absicherung ihrer Position (Hedging) erworben werden, ein Sondervermögen errichtet. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht lediglich ein Anspruch auf Tilgung der Schuldverschreibungen (durch Auszahlung oder physische Lieferung) und, sofern vorgesehen, Zinszahlungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu.

Schuldverschreibungen können zum Nennwert (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (Disagio) bzw. ein Aufschlag (Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Nennwert unter- bzw. überschreitet.

III. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind **auf den Inhaber lautende**, untereinander gleichberechtigte, Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen). Es kann sich dabei um entweder nachrangige oder nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen (s.u. Abschnitt C. V. (Rang)) handeln. Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der während der gesamten Laufzeit bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer (**Verwahrstelle**) in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch welche die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft werden. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere – vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Abschnitt X. (Bestimmte Angebots- Verkaufs- und Lieferbeschränkungen) - keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.

IV. Rechte

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Inhaber-Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten Anleger nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung (zum Nennwert oder zu einem höheren oder niedrigeren Betrag) bzw., sofern anwendbar, auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung. Je nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsteht gegebenenfalls (Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen) ferner ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Die genaue Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen dieser Optionen ist in den Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere verbriefen abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen. Im Falle von Aktien als Basiswert verbriefen sie ferner keine Stimm- oder Mitgliedschaftsrechte an der oder den ggf. als Basiswert zugrunde liegenden Aktien.

Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken (siehe jeweils § [8][●] der Schuldverschreibungsbedingungen).

Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu, in denen unter Umständen aufgrund kollektiver Bindung Bestimmungen der Schuldverschreibungen mit Wirkung für alle Gläubiger geändert werden können.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und damit die genauen, mit den jeweiligen Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** (Abschnitt XIII.) im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten. In Abschnitt XIII. sind die beiden Optionen für die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte für verzinsliche Wertpapiere (Option 1) und unverzinsliche Wertpapiere (Option 2) detailliert dargelegt. Diese optional ausgestalteten Schuldverschreibungsbedingungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und enthalten ihrerseits Optionen, wie etwa hinsichtlich des jeweiligen

Basiswerts und der genauen Ausstattungsmerkmale, die Einfluss auf die Abwicklung der jeweiligen Schuldverschreibungen haben.

V. Rang

Werden unter diesem Basisprospekt **nicht nachrangige Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Werden **nachrangige Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare und unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrang der Schuldverschreibungen bedeutet, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin - sofern es zu einem Ausfall des beim regionalen Verbund, dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), kommt - die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die nicht ebenfalls nachrangig sind.

VI. Basiswerte

1. Art der Basiswerte

Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen kommen ausschließlich **Aktien**, **aktienvertretende Wertpapiere** (ADRs oder GDRs), **Indizes** (auch Aktien- oder Rohstoffindizes, Kredit- oder Inflationsindizes), **Zinssätze**, andere **Anleihen** (auch Bundesanleihen) oder **Körbe** aus einzelnen oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht. Der oder die Basiswerte für eine bestimmte Inhaber-Teilschuldverschreibung werden in den Endgültigen Bedingungen des Angebots festgelegt. Sofern sich die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen auf einen Basiswert beziehen, werden die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Erklärung folgenden Inhalts enthalten: "Die Angaben zu dem oder den Basiswerten wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr."

2. Wertbeeinflussung durch den oder die Basiswerte

Außer bei nicht vollständig kapitalgeschützten Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder einem Mindestzeichnungsbetrag von EUR 100.000 werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen die anwendbaren der folgenden Optionen ausgewählt und ggf. durch diejenigen Einzelheiten ergänzt, die erst bei Emission feststehen:

Performanceabhängige Abwicklung

Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennwert zurückgezahlt werden, sondern die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung (**Performance**) des oder der zugrunde liegenden Basiswerte(s) abhängt. Dies kann sich neben der Höhe des Auszahlungsbetrags (**Abwicklungsart Zahlung**) und dem Zeitpunkt der Tilgung im Falle einer vorzeitigen Tilgung auch auf die Art der Tilgung auswirken, sofern die Bedingungen eine Tilgung durch **physische Lieferung** von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen (**Abwicklungsart physische Lieferung**) vorsehen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein kann

Im Falle performanceabhängiger Abwicklung verbriefen die Schuldverschreibungen kein Recht auf einen bereits bei Emission feststehenden Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit. Stattdessen ist ein bestimmter Kurs des oder der Basiswerte an einem oder mehreren Bewertungstagen oder während eines Beobachtungszeitraums oder mehrerer Beobachtungszeiträume während der Laufzeit für die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch die **Berechnungsstelle** maßgeblich.

In den Schuldverschreibungsbedingungen kann vorgesehen sein, dass ausnahmsweise nicht die positive Wertentwicklung (**positive Performance**) des oder der Basiswerte(s) für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich ist, sondern dessen oder deren rückläufige Entwicklung (**negative Performance**) seit einem in den Bedingungen festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis. Bei Schuldverschreibungen, die auf die negative Performance des oder der Basiswerte(s) abstellen (sog. **Reverse-Strukturen**), nimmt der Anleger an der negativen Entwicklung des Basiswerts dergestalt teil, dass der Wert seiner Schuldverschreibung - vorbehaltlich der weiteren für ihren Wert maßgeblichen Faktoren - regelmäßig **steigt**, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **fällt**. Umgekehrt **fällt** der Wert der Schuldverschreibung, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **steigt**

Bei Strukturen, die kein Reverse-Element aufweisen, wird der Wert der Schuldverschreibungen - vorbehaltlich der weiteren für ihren Wert maßgeblichen Faktoren - regelmäßig **steigen**, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) im Vergleich zum festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis, **steigt** und andererseits **fallen**, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **fällt**.

Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit kann vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder **Bedingungen**, wie dem Erreichen oder Überschreiten bzw. dem Erreichen oder Unterschreiten bestimmter Kursschwellen (sog. Barrieren) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte abhängen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt oder Nichteintritt solcher Ereignisse oder Bedingungen die Art und die Höhe der Abwicklungsleistung nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann.

Grundsätzlich kann die Emittentin bei der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen **Höchstbetrag (Cap)** nach oben hin begrenzen. Bei Schuldverschreibungen mit einem **bedingten Höchstbetrag** gilt dies nur, sofern eine in den Schuldverschreibungsbedingungen näher spezifizierte Bedingung eingetreten ist, die positiv oder negativ formuliert sein kann. Der Anleger partizipiert im Fall eines Höchstbetrags nicht an einer weiteren gleich gerichteten Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall entspricht die maximale Rendite bei Außerachtlassung eventueller Ausgabeaufschläge und eventueller Stückzinsen der Differenz zwischen dem für die entsprechende Schuldverschreibung gezahlten Kaufpreis und dem Höchstbetrag

Stattet die Emittentin die Schuldverschreibungen einer bestimmten Emission mit einem **unbedingten Mindestbetrag (Floor)** aus, so entspricht der Auszahlungsbetrag für den Anleger mindestens diesem Betrag (Kapitalschutz in Höhe des Mindestbetrags).

Stattet die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einem **bedingten Mindestbetrag (Floor)** aus, hängt das Eingreifen und unter Umständen auch die Höhe des Mindestbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder Bedingungen ab, die positiv oder negativ formuliert sein können. So kann beispielsweise maßgeblich sein, ob der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte entweder zu bestimmten, festgelegten Zeitpunkten (z.B. Bewertungstagen) oder innerhalb bestimmter Zeiträume (Beobachtungszeiträume) bestimmte Kursbarrieren erreicht oder überschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt bzw. der Nichteintritt solcher Ereignisse die Höhe der Abwicklungsleistung nach Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann. Dies gilt nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei einer Abwicklung durch physische Lieferung auch für die die Art der Abwicklungsleistung.

Sind die Schuldverschreibungen mit einem Hebel in Form eines so genannten **Partizipationsfaktors** ausgestattet, so wirken sich ab Einsetzen des Hebels Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf die Schuldverschreibung aus (**Hebeleffekt**). Dieser Hebeleffekt kann je nach Ausgestaltung der Endgültigen Angebotsbedingungen in beide Richtungen wirken, also positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

So kann etwa ein Partizipationsfaktor, der kleiner als 1 bzw. 100% ist, dazu führen, dass der Anleger nur anteilig an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten Wert - wie etwa dem Basispreis - hinaus partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite ab Erreichen dieses Werts niedriger als bei einer Direktinvestition in den oder die Basiswert(e).

Bei einem Partizipationsfaktor kleiner 1 bzw. 100% wird der Anleger umgekehrt auch nur unterproportional an Wertverlusten des oder der Basiswerte(s) beteiligt. Verluste wären ab Erreichen des entsprechenden Wertes in dem oder den Basiswert(en) geringer als bei einer Direktinvestition.

Bei Reverse-Strukturen kann die Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors größer 1 bzw. 100% dazu führen, dass der Anleger überproportional an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten Wert hinaus beteiligt wird, und die Reverse-Schuldverschreibung daher überproportional an Wert verliert.

An Kursverlusten in dem oder den Basiswerten nimmt der Anleger bei einem Partizipationsfaktor größer 1 bzw. 100% im Falle von Reverse-Strukturen jedoch auch überproportional teil, was sich positiv auf den Wert seiner Reverse-Schuldverschreibung auswirkt.

Körbe als Basiswert

Bei auf **Körbe** bezogenen Schuldverschreibungen wird der Wert des Korbes als Basiswert auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des Zahlungsbetrags neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt.

Grundsätzlich gilt, dass je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen 0 („Null“) geht bzw. je kleiner sein Anteil im Korb im Verhältnis zu den übrigen Korbbestandteilen ist, desto geringeren Einfluss hat seine Wertentwicklung auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des Gesamtkorbes umso größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist, bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen kann dabei ein oder können mehrere Korbbestandteil(e), dessen oder deren Wert sich sehr schlecht (**Worst-Of-Strukturen**) oder sehr gut (**Best-Of-Strukturen**) entwickelt hat, für die Bestimmung des Zahlungsbetrags maßgeblich sein.

3. Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Bei Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen die anwendbaren Optionen für den oder die zugrunde liegenden Basiswerte, Korbbestandteile bzw. Referenzzinssätze hinsichtlich möglicher **Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen** aus den nachfolgend in § [7][●] und § [8][●] der Schuldverschreibungsbedingungen dargelegten Regelungen wiederholt.

Der Eintritt oder das Vorliegen einer **Marktstörung** in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, wie in den Schuldverschreibungsbedingungen definiert, kann dabei die Abwicklung der Schuldverschreibung verzögern und möglicherweise ihren Wert beeinflussen.

Im Fall von **Anpassungsmaßnahmen** bezüglich eines oder mehrerer Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen hat die Emittentin das Recht, bei bestimmten Ereignissen Anpassungen an relevanten Merkmalen der Schuldverschreibungen vorzunehmen. In Bezug auf die Auswahl einer von mehreren geeigneten Anpassungsmaßnahmen steht der Emittentin für die Schuldverschreibungen ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Dabei können, sofern es sich um Aktien

als Basiswert handelt, auch Aktien eines übernehmenden oder neu gegründeten Unternehmens als neuer Basiswert zugrunde gelegt werden. Die Anpassungen verfolgen dabei den Zweck, die wirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen so weit wie möglich zu erhalten. Es kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme unter Umständen schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

Anpassungen können die teilweise oder vollständige Zugrundelegung eines neuen Basiswerts oder Korbbestandteils umfassen. Sie können sich ferner an Anpassungen der jeweiligen Terminbörse orientieren und können im Falle eines Korbes als Basiswert auch die jeweiligen Gewichtungsfaktoren oder Anteile der Korbbestandteile im Korb betreffen. Sie werden nach den Schuldverschreibungsbedingungen bekannt gemacht und gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt.

Im Folgenden sind für die verschiedenen, unter diesem Basisprospekt möglichen Arten von Basiswerten oder Korbbestandteilen diejenigen Ereignisse aufgeführt, die nach den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen dazu führen können, dass eine Marktstörung als eingetreten gilt oder dass die Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen berechtigt ist.

a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere

Anpassungsereignisse:

- Kapitalerhöhungen aus Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts oder durch Umwandlung einbehaltener Gewinne,
- Begebung von Schuldverschreibungen oder ähnlicher Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten unter Einräumung eines Bezugsrechtes durch die Emittentin oder einen Dritten,
- Aktiensplit, -konsolidierung oder Gattungsänderung,
- Einzahlungsverlangen auf nicht voll einbezahlte Aktien,
- Aktienrückkauf aus Gewinnen oder Kapital,
- andere Kapitalmaßnahmen mit entsprechenden oder ähnlichen Auswirkungen auf den Aktienwert, z.B. Sonderdividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen, sofern Anpassungen durch eine Terminbörse vorgenommen werden, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden,
- sonstige, mit den genannten vergleichbare Ereignisse,
- Verschmelzung oder sonstige, auch zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigende Ereignisse,
- Ausgliederung eines Unternehmensteils unter Gründung eines neuen selbständigen Unternehmens, Aufnahme eines Unternehmensteils durch ein drittes Unternehmen oder Spaltung in sonstiger Weise

Marktstörungereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse,

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse,
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

b) Indizes

Anpassungsereignisse:

- Änderung der Festlegungsstelle,
- Aufhebung oder Ersetzung des Index,
- Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, sofern das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index nicht mehr mit dem ursprünglich maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar ist

Marktstörungenereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer Börse oder einem Markt (einschließlich des Leihemarktes) allgemein, in Bezug auf einen oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse,
- Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

c) Zinssätze

Anpassungsereignisse:

- Veränderungen in der Art und Weise und der Modalitäten der Berechnung

Marktstörungenereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels am Referenzmarkt allgemein, in Bezug auf den Zinssatz oder einen Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Zinssatz an einer Terminbörse oder
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

d) Anleihen

Anpassungsereignisse:

- Ereignis, das zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt,
- Veränderungen in der Art und Weise und der Modalitäten der Kursberechnung

Marktstörungsereignisse:

- Marktstörungsereignisse nach den Anleihebedingungen des Basiswerts oder Korbbestandteils,
- Suspendierung oder Einschränkung des Handels am Referenzmarkt,
- Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts oder Korbbestandteils oder
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

e) Körbe

Anpassungsereignisse:

- Anpassungsereignis bei Korbbestandteil

Marktstörungsereignisse:

- Marktstörungsereignis bei Korbbestandteil

4. Kündigungsrechte

Sofern in den für eine Schuldverschreibung anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in den Schuldverschreibungsbedingungen (§ [18][●] Absatz (5)) niedergelegten Bedingungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen statt eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen.

Bei Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, kann die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund vorliegt, hat die Emittentin einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin statt der Abwicklungsleistung bei ordentlichem Laufzeitende einen nach billigem Ermessen berechneten Marktpreis der Schuldverschreibung als Kündigungsbetrag. Zu den möglichen, zu einer Kündigung berechtigenden Ereignissen zählen, neben sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Gründen, die im Folgenden aufgeführten Kündigungsereignisse für die unterschiedlichen Basiswerte:

a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere

- endgültige Einstellung des Börsenhandels, im Falle aktienvertretender Wertpapiere auch der zugrunde liegenden Aktien, an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus einem sonstigen Grund,
- Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens,

- Squeeze Out,
- Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots, auch die Erklärung der Angebotsannahme oder des Erreichens der Beteiligungsschwelle,
- erschwerte Handel- oder Lieferbarkeit der Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere aus einem vergleichbaren Grund
- Änderung der Bedingungen von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Umwandlung von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Insolvenz der Emittentin von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Laufzeitende von aktienvertretenden Wertpapieren durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund

b) Indizes

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung oder der Festlegung eines Nachfolgeindex im Falle einer Neuen Festlegungsstelle, Aufhebung oder Ersetzung des Index sowie Veränderung der Indexberechnung, sofern das neue Konzept nicht mehr vergleichbar ist

c) Zinssätze

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung im Falle eines Ersatzreferenzmarktes sowie Veränderung der Berechnung des Zinssatzes

d) Anleihen

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung eines Ersatzreferenzmarktes, Anpassung der zugrunde liegenden Anleihe sowie Veränderung ihrer Bedingungen, ihrer Berechnung, Einstellung der Notierung oder Fälligkeit, fehlende Kursstellung

e) Körbe

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung im Falle von Anpassungsereignissen in einem Basiswert

VII. Verzinsung der Schuldverschreibungen

Bei verzinslichen Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen die anwendbaren der folgenden Optionen ausgewählt und ggf. durch Einzelheiten ergänzt, die erst bei Emission feststehen:

Die zu begebenden Schuldverschreibungen können - mit Ausnahme von so genannten Nullkupon-Anleihen (*zero bonds*) - verzinst werden. An dem oder den jeweiligen in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Zinszahltag(en) wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der

Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Schuldverschreibungen und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgebliche(n) Zinsperiode(n) kann bzw. können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, Zinssatz (**fester Zinssatz, Fixkupon**) oder ein variabler, anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen (Basiswerte) berechneter, Zinssatz (**variabler Zinssatz, variabler Kupon**) sein.

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Schuldverschreibungsbedingungen können unter diesem Basisprospekt auch unverzinsten Schuldverschreibungen (*zero bonds*) begeben werden. Diese verbieten weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf sonstige (regelmäßige) Ausschüttungen während der Laufzeit und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

1. Feste Verzinsung

Bei **festen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

2. Variable Verzinsung

Bei verzinsten Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte bzw. Referenzzinssätze (variabler Zinssatz) berechnet werden.

a) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, dessen oder deren Wertentwicklung die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage die Berechnungsstelle den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinskupon berechnet. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen kommen sowohl andere Zinssätze (Referenzzinssätze, z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie der EURIBOR oder der LIBOR) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes (sowohl Aktienindizes als auch sonstige Indizes, wie zum Beispiel Inflationsindizes oder Kreditindizes) oder Anleihen in Betracht. Eigene Aktien oder emittenteneigene Daten sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Die Berechnungsweise für den jeweiligen variablen Zinssatz ist in den Schuldverschreibungsbedingungen genau ausgestaltet.

b) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils ein fester oder ein variabler Zinssatz sein können. Ferner können die Schuldverschreibungen auch derart ausgestaltet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für andere bzw. die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

VIII. Nominaler Zinssatz

Bei verzinslichen Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden in den endgültigen Angebotsbedingungen die anwendbaren der folgenden Optionen ausgewählt und ggf. durch Einzelheiten ergänzt, die erst bei Emission feststehen:

Der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinssatz entspricht im Falle von **fest verzinslichen Schuldverschreibungen** dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Prozentsatz, bezogen auf den Nennwert. Abhängigkeiten der Zinszahlung zu Referenz- oder Basiswerten bestehen dann nicht.

Die Höhe und gegebenenfalls auch der Zeitpunkt der Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt im Falle von **variabel verzinslichen Schuldverschreibungen** in Abhängigkeit von der Performance (Wertentwicklung) des oder der Basiswerte. Das heißt, je nach Performance des oder der Basiswerte fällt der zu zahlende Zinssatz höher oder niedriger aus. Dabei kann je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen auch eine positive Performance zu einem geringeren Zinssatz führen. Sofern in den endgültigen Bedingungen ein sog. **Zinsfloor** angegeben ist, entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei mindestens der in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten **Zinsuntergrenze**. Ist in den Schuldverschreibungsbedingungen ein sog. **Zinsscap** angegeben, entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei höchstens der in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten **Zinsobergrenze**. Die variable Verzinsung kann für verschiedene Zinsperioden unterschiedlich ausgestaltet sein.

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen vorzeitigen Tilgung oder Kündigung ab dem in den Schuldverschreibungsbedingungen der Endgültigen Bedingungen genannten **Beginn des Zinslaufs** bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind in einem bestimmten regelmäßigen Zeitraum, z.B. monatlich oder jährlich, in der Regel nachträglich jeweils an einem in den Endgültigen Bedingungen genannten **Zinszahltag** (Zinsfälligkeitstermin) zu zahlen.

Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.

IX. Rating der Haspa

Internationale Ratingagenturen überprüfen regelmäßig die Bonität von internationalen Unternehmen, Banken oder Ländern und nutzen dafür verschiedene Ratingnoten. Die Bedeutung solcher externer Ratings nimmt an den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten weiter zu.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Ltd (**Moody's**) hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, im März 2013 erneut ein Verbundrating von **Aa2** erteilt. Dieses beruht auf einer mit A2 bewerteten eigenständigen Bonität der Finanzgruppe, die ein

Bank-Finanzkraft-rating (BFSR) von C+ widerspiegelt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (Corporate Family Ratings) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, **DBRS**) hat am 27. März 2013 das Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von **A (high)** für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe bestätigt.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A (high) bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A (high) für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A (high) bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat **Fitch** Ratings Limited (**Fitch**) im März 2013 den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe ein Floor-Rating von **A+** (Langfrist-Emittentenrating) in Form eines Gruppenratings erteilt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Website des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. (DGSV) <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/rating/> entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom DGSV veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin

übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

X. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „**Securities Act**“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen beziehungsweise an andere für ein direktes oder indirektes Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, eine Weiterveräußerung, einen Handel oder eine Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. Daher wird jede(s)/jeder direkte oder indirekte Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen nicht anerkannt.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder

(v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

Das Angebot der zu begebenden Schuldverschreibungen unterliegt keinerlei Bedingungen.

XI. Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen.

Einnahmen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Auszahlungen) an Steuerausländer unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen sowie bei Auszahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Zahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Auszahlung. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags gemäß § 43 Absatz (5) Satz 3 EStG unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem so genannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Wird die Schuldverschreibung in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus der Schuldverschreibung zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen für Geschäfte mit unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen eine Finanztransaktionssteuer eingeführt wird, die an der Quelle einbehalten wird.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von **Steuern an der Quelle**.

XII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Die Schuldverschreibungen werden nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin begeben. Das Datum der Genehmigung für eine Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannt.

In den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden ferner die Wertpapierkennnummer (**WKN**), die *International Securities Identification Number (ISIN)*, der **Gesamtnennwert**, der **Emissionstermin**, der **öffentliche Verkaufsbeginn** und, sofern gegeben, die Zeichnungsfrist genannt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen so ausgewählt, bleibt dabei eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vorbehalten. Dasselbe gilt für einen anschließenden freihändigen Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere. Die Emittentin ist insbesondere nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Die Zeichnung der unter diesem Basisprospekt zu emittierenden Schuldverschreibungen unterliegt dabei keiner bestimmten Methode. In der Regel erfolgt die Zuteilung – sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags existiert nicht. Ferner werden der **Mindestbetrag** der Zeichnung, der **anfängliche Angebotspreis** nebst von der Emittentin gegebenenfalls speziell in Rechnung gestellter Kosten sowie, sofern gegeben, ein eventueller **Höchstbetrag** der Zeichnung in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannt. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.

Die **Währung der Emission** lautet jeweils auf Euro („**EUR**“).

Sofern für eine konkrete Emission vorgesehen, enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen außerdem Angaben zur **Börsennotierung** der Schuldverschreibungen einschließlich der **kleinsten handelbaren Einheit**. Schuldverschreibungen können in der Regel während ihrer gesamten Laufzeit sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als **Market Maker** unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Schuldverschreibungen einer Emission berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis haben, das sich ohne Market Making als fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt gebildet hätte. Für die Preisberechnung bestimmende Faktoren sind neben dem Kurs bzw. Wert des Basiswerts insbesondere die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die er nach Ertragsgesichtspunkten festlegt.

Der **Bewertungstag**, auch für den Fall einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, wird in § 2 Absatz [(8)][(•)] der Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifiziert, der **Fälligkeitstag (ordentliches Laufzeitende)** in § [9][•] Absatz (1).

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens an dem in § [9][•] Absatz (1) der in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllten Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fälligkeitstag zurückgezahlt oder, sofern dies so vorgesehen ist, durch physische Lieferung **getilgt**.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen. Liegen in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vor, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in den Schuldverschreibungsbedingungen (§ [18][•] Absatz (5)) niedergelegter Bedingungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Außerdem kann die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer **außerordentlichen Kündigung** der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Ferner können die Schuldverschreibungen so strukturiert sein, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstandes eine **Vorzeitige Tilgung** der Schuldverschreibungen erfolgt (so genannte „Auto-callable“- oder „Express“-Strukturen). Dabei hat in der Regel das Erreichen einer bestimmten Barriere (ein so genannter „Call-Level“) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte zu einem bei Emission festgelegten Zeitpunkt oder während eines festgelegten Beobachtungszeitraums eine vorzeitige Endfälligkeit der Schuldverschreibung zur Folge.

Berechnungsstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § [9][•] Absatz (4) der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Berechnungsstelle.

Zahlstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § [9][•] Absatz (5) der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Zahlstelle.

Die Bezeichnung des oder der maßgeblichen **Basiswerte** wird in den Endgültigen Bedingungen des Angebots genannt und wird in § [6][●] der darin enthaltenen Schuldverschreibungsbedingungen spezifiziert sein. Eine relevante **Beschreibung** nebst ggf. u.a. der **ISIN**, der **Maßgeblichen Börse** und dem **Basispreis** sowie dem Hinweis darauf, wo Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** erhältlich sind, wird ebenfalls in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen werden.

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um zu 100% kapitalgeschützte Wertpapiere handelt, werden die Endgültigen Bedingungen, sofern möglich, Angaben zur **Rendite** enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt der sogenannten **Moosmüller-Methode**. Diese stellt eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich 0 (null) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der Behandlung von nicht ganzjährigen, also sog. gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden gebrochene Kuponperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstermin aufgezinst (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt.

Die Emittentin kann Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Schuldverschreibungen in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden **Interessenkonflikte** der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können: Außer als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen kann die Emittentin in Bezug auf diese weitere Funktionen, insbesondere die der Berechnungsstelle für die Abwicklungsleistung, des Market Makers (s.o. Abschnitt B. II. 11. (Handel in den Schuldverschreibungen)) sowie der Zahlstelle, einnehmen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, wie den Kurs des oder der Basiswerte festzustellen oder andere Festlegungen in Bezug auf Körbe vorzunehmen. Diese Maßnahmen der Emittentin können sich unter Umständen negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Haspa kann weitere derivative Wertpapiere bezogen auf den oder dieselben Basiswerte begeben; die Einführung solcher mit emittierten Schuldverschreibungen in Wettbewerb stehender Produkte kann sich ebenfalls auf deren Wert auswirken. In Bezug auf den oder die Basiswerte der Schuldverschreibungen kann die Haspa ferner als Festlegungsstelle, Market Maker, als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion agieren. Dabei kann sie nicht-öffentliche Informationen erhalten, zu deren Offenlegung sie nicht verpflichtet ist, so dass sie unter Umständen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern über einen Wissensvorsprung verfügt. Darüber hinaus ist es möglich, dass Transaktionen der Emittentin in Bezug auf den oder die Basiswerte Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben, wie oben in Abschnitt B. II. 14. (Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin) erläutert. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können, wie oben in Abschnitt B. II. 15. (Einfluss wertmindernder Nebenkosten) dargelegt, zu Kostenbelastungen der Schuldverschreibungsgläubiger führen.

Sollten weitere **Interessen oder Interessenkonflikte** von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vorliegen, die für eine Emission oder ein Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Die Emittentin beabsichtigt, die **Erlöse** aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Werden in Bezug auf eine konkrete Emission weitere Ziele verfolgt, so werden in den Endgültigen Bedingungen die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrages der Erträge offengelegt.

Sollten für ein Angebot einer Emission von Wertpapieren ein **Koordinator** eingesetzt werden, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen genannt.

XIII. Schuldverschreibungsbedingungen

[Option 1:

1. Verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [●]), bezogen auf [den][die] in § [6][●] angegebene[n] Basiswert[e], im Gesamtnennwert von [bis zu] EUR ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § [16][●] veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung ([durch Zahlung] [und] [oder] [durch physische Lieferung])

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen [durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen [(Abwicklungsart Zahlung)]] [bzw., unter den Voraussetzungen des § 3,] [durch physische Lieferung [des Basiswerts] [(Abwicklungsart Lieferung)]] sowie auf Zinszahlungen gemäß § [3][4] zu.

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht[, vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 5][●][,] [und] [einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7] [oder] [10][●][,] [und] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts] gemäß § 3] [sowie] [eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4)] [und] [eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4)],] [dem Nennwert (§ 1 Absatz (1))] [anderer Wert einfügen: ●] [multipliziert mit [der Summe aus 100% und] [bei gehebelter Partizipation einfügen: der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus] der [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance [des Basiswerts][desjenigen [Basiswerts] [Korbbestandteils] mit der [Worst-of: niedrigsten][Best-of: höchsten][●] [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance aller [Basiswerte][Korbbestandteile] [am Bewertungstag]] [bei gehebelter Partizipation einfügen: und 100%]].
- (3) [Die [positive] Performance [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][●]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●])) geteilt durch [den][seinen] Basispreis [und 100%] [bei Körben einfügen: der Summe der mit ihren jeweiligen [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten [Performances][Abrechnungskursen (Absatz ([6][●]))] der Korbbestandteile.] [andere Performanceberechnung: ●]

[Die [positive] Performance eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und seinem [Basispreis (Absatz ([5][●]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●])) geteilt durch seinen [Basispreis (Absatz ([5][●]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [und 100%].] [andere Performanceberechnung für Korbbestandteile: ●]

[Die [negative] Performance [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus] [europäische Performanceberechnung: [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][●]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●])) und [dem][seinem] Basispreis]] [bei Körben einfügen: der Summe der mit [ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren] multiplizierten negativen Performances der Korbbestandteile.] [andere Negativ-Performanceberechnung: ●]

[Die [negative] Performance eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus] [europäische Performanceberechnung: seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][●]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][●]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag].] [andere Negativ-Performanceberechnung für Korbbestandteile: ●]]

[(4)] *[unbedingter Mindestbetrag:* Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **mindestens** [dem Nennwert [multipliziert mit •] [•] (der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“)].]

[bedingter Mindestbetrag: Sofern [*Bonus-Struktur:* der Kurs [des Basiswerts] [keines der][sämtlicher] [Basiswerte][Korbbestandteile] (§ 6[•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]), [auch [nicht] intraday,] [die [jeweilige] Barriere [(n_{ij})] gemäß Absatz ([9][•]) [*Bonus-Struktur:* (der „**Bonuslevel**“ [(n_{ij}))] [•] [erreicht oder] unterschreitet] [*Lock-In-Struktur:* der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]] [Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[•] Absatz (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz([7][•]), [auch intraday,] [den [jeweiligen] Lock-In-Level] [die [jeweilige] Barriere [(n_{ij}))] gemäß Absatz ([9][•])] [•] [erreicht oder] überschreitet] [*weitere Bedingung:* und •] [*alternative Bedingung:* oder •] [*andere Bedingung:* •], [*Ausschlussbedingung einfügen:* [und][jedoch] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]) [die [jeweilige] Barriere [(n_{ij})] gemäß Absatz ([9][•])] [•] [erreicht oder] [über][unter]schreitet,] entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert [multipliziert mit [dem Lock-In-Level] [der Barriere [(n_{ij})] [dem Quotienten aus Basispreis und Barriere [(n_{ij}))] [(der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“])] [*Bonus-Struktur:* (der „**Bonusbetrag**“ [(n_{ij}))] [•].] [*anderer Mindestbetrag:* •]

[unbedingter Höchstbetrag: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** [dem Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“)].]

[bedingter Höchstbetrag: [Sofern [der Kurs [des][eines][keines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]) die [jeweilige] Barriere [(n_{ij})] gemäß Absatz ([9][•]) [erreicht oder] [unter][über]schreitet], [auch nicht intraday,] [*weitere Bedingung:* und •] [*alternative Bedingung:* oder •] [*andere Bedingung:* •] [*Ausschlussbedingung einfügen:* , [und][jedoch] •], entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **höchstens** dem Nennwert [multipliziert mit •] [(der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“)].] [*anderer Höchstbetrag:* •]

[(5)][•] [*Bei Körben einfügen:* Der „**Basispreis**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Basispreise der Korbbestandteile.] Der „**Basispreis**“ [des Basiswerts][der Basiswerte] entspricht [dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] am Anfänglichen Bewertungstag [(0)]] [•].]

[(6)][•] [*Bei Körben einfügen:* Der „**Abrechnungskurs**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Abrechnungskurse der Korbbestandteile.] Der „**Abrechnungskurs**“ [des Basiswerts][der Basiswerte [(Korbbestandteile)]] entspricht dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] (§ 6[•] Absatz (2)) am [Finalen] Bewertungstag.][•]

[(7)][•] [Der „**Beobachtungszeitraum** [(i)]“ entspricht [jeweils] [dem Zeitraum vom • bis zum [Bewertungstag] [•] •.]

[(8)][•] [[Der „**Anfängliche Bewertungstag [(0)]**“ ist der •.] [„**Bewertungstag [(t)]**“ [ist] [jeweils] [sind] [der [[fünfte] • Bankgeschäftstag vor dem][•] [jeweiligen] Zins[zahl]tag gemäß § 3[4] Absatz (1)]]

[der • Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß § [3][4] Absatz (1)][•].] [Der „**Finale Bewertungstag**“ ist [vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][•]] [und] [einer Kündigung gemäß § [7] [oder] [10][•]], der •.] Sollte [der Bewertungstag][der Anfängliche Bewertungstag [(0)] [[,] einer der Bewertungstage (t)] oder der [Finale] Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § [6][•] Absatz (2) [für einen Korbbestandteil] sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] der entsprechende Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagebestimmung: •*]

[(9)][•] [Die „**Barriere** [(n_q)]“ entspricht [jeweils] • [% des Basispreises] [(der „**Lock-In-Level**“).]

[[10)][•] Der Partizipationsfaktor beträgt •.]

§ 3

Physische Lieferung

- (1) [*Bonus-Struktur*: Sofern der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][•] Absatz (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] [auch intraday] die Barriere [(n_q)] [erreicht oder] unterschreitet] [Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 Absatz ([6][•])) [des][eines] [sämtlicher] Basiswert[e][s] die [Barriere [(n)]] [den Basispreis] [•] [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: Sofern •], wird die Emittentin][Die Emittentin wird] die Abwicklung der Schuldverschreibungen [abweichend von § 2][, vorbehaltlich][auch im Falle] [einer Vorzeitigen Tilgung nach § [5][•]] durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [des Basiswerts][desjenigen Basiswerts mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] [*sonstiges: •*] je Schuldverschreibung vornehmen.
- (2) Das Bezugsverhältnis entspricht [dem Quotienten aus dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) und [dem Basispreis ((§ 2 Absatz [5][•]) des [zu liefernden] Basiswerts][dem Referenzkurs (§ [6][•] Absatz (2)) des [zu liefernden] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag]][•]. [Sofern die Performances [beider] [zweier oder mehrerer] Basiswerte gleich [niedrig][hoch] sind, wird die Emittentin [die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl desjenigen Basiswerts liefern, der nach in freiem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) getroffener Feststellung [am Bewertungstag]][•] die höchste Marktkapitalisierung aufweist] [in freiem Ermessen entscheiden, von welchem dieser Basiswerte sie eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl liefert].]
- (3) Eventuelle Bruchteile (Spitzenbeträge) [des [zu liefernden] Basiswerts][•] werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Geldbetrags ausgeglichen. [Dabei ist der [, sofern erforderlich,] nach Maßgabe des folgenden Satzes umgerechnete] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][•] [am [Finalen] Bewertungstag] maßgeblich] [*anderer Ausgleichsbetrag: •*] (der „**Ausgleichsbetrag**“). [Zum Zwecke des Ausgleichs von Bruchteilen [des [zu liefernden] Basiswerts][•] (Spitzenbeträge) erfolgt die Umrechnung der Währung des Basiswerts in EUR [*bei mehreren in Betracht kommenden Basiswerten, die teilweise in EUR notieren, einfügen: ,* sofern erforderlich,] [*Non-quanto*: auf der Grundlage des in der Währung des Basiswerts für EUR 1,00

ausgedrückten und von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))] [*anderer Umrechnungstag: ●*], der auf der Bildschirmseite ● oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Wechselkurs festzulegen.]] [*Quanto: zu einem Wechselkurs [von einer (1) Einheit der Währung des Basiswerts zu EUR 1,00] [anderer fester Wechselkurs: ●] („Quanto“).*] [Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile dergestalt, dass eine höhere Anzahl des Basiswerts geliefert würde.]]

- (4) [Sollte die Lieferung [des [zu liefernden] Basiswerts][●], aus welchen Gründen auch immer, rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich sein, so hat sie das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][●] einen Ausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen, der [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und[, sofern erforderlich,] nach Maßgabe der oben beschriebenen Bestimmung umgerechneten][●] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][●] [am [Finalen] Bewertungstag]] [*anderer Ausgleichsbetrag: ●*] entspricht.] [*andere Bestimmung zur Lieferung von Basiswerten: ●*]]

[§ 4]

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem [*Zinslaufbeginn einfügen: ●*] (der „**Valutatag**“) [[oder der] „**Beginn des Zinslaufs**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 9[●] Absatz (1)), längstens jedoch bis zum [vorzeitigen Tilgungstag (§ 5[●] Absatz (1)))] [bzw.] [Kündigungstag (§ 7] [oder] [10] [●])] verzinst. [Die Zinsen sind [[jeweils] [viertel][halb]jährlich [nachträglich, [jeweils] am [[Fälligkeitstag] [●], erstmals am ●,]] ([jeweils ein][der] „**Zinszahltag [(t)**“) zu zahlen[, wobei die Zinsen thesauriert und ihrerseits verzinst werden]. [Fällt [der][ein] Zins[zahl]tag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so [wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben] [besteht der Anspruch auf Zinszahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [*für modified following adjusted einfügen: , es sei denn, der Zins[zahl]tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zins[zahl]tag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag (modified following adjusted).*] [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zins[zahl]tag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zins[zahl]tag (ausschließlich), erstmals jedoch vom [Valutatag][●] (einschließlich) bis zum ersten Zins[zahl]tag (ausschließlich) [(die Zinsperiode (1))], (jeweils eine „**Zinsperiode [(t)**“) berechnet.]] [*andere Zinsperiodenbestimmung: ●*] [Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzinssatz in Höhe von

[•]% p.a., nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins berechnet.] [*andere Stückzinsenbestimmung*: •] [Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage [(act/360, französische Zinstageberechnung)] [und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zins[zahl]tag fällt, (actual/actual) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA))] [von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)] [*anderer Zinstagequotient*: •].] Der Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] [entspricht] [berechnet sich wie folgt:

[•][%] [*per annum*]

[Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis •] Zinsperiode [• bis •] beträgt • [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert.]

[Der Zinssatz für [alle darauffolgenden][die] Zinsperioden [• bis •] entspricht [• [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert.][dem [*Referenzzinssatz einfügen*: •], wie er am [*Maßgeblichen Tag zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen*: •] um [*Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen*: •] festgestellt und auf der Bildschirmseite • veröffentlicht wird.]

[Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die [•] Zinsperiode [• bis •]] dabei • [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze**“[, der „**Zinsfloor**“]).]

[Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die [•] Zinsperiode [• bis •]] dabei • [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze**“[, der „**Zinscap**“]).] [*ggf. Bedingung[en] einfügen*: Sofern •, [entspricht der Zinssatz][berechnet sich der Zinssatz] •.]

[*Zinstage / weitere notwendige Definitionen zur Bestimmung des Zinssatzes*: •]

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg] [und] [•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9][•] ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

- [(3) Der [Referenzzinssatz] [und der] [Zinssatz] [für die jeweilige Zinsperiode [• bis •] gemäß Absatz (1)] [wird] [werden] innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen] [Bewertungstag [(t)][•] gemäß § 2 Absatz ([8][•])] durch die Berechnungsstelle (§ 9)[•] Absatz (4)) gemäß § [16][•] bekannt gemacht.]

§ [5][•]

[Vorzeitige Tilgung]

- (1) Sofern [an einem Bewertungstag (t)][während eines Beobachtungszeitraums (i)] [der [Referenz-]Kurs [des][eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6 Absatz (2)) [die [jeweilige] Barriere [(n_[t])]]] [den

[jeweiligen] Basispreis (§ 2 Absatz ((5))[•])) [(der „**Vorzeitige Tilgungslevel**“) [erreicht oder] [über][unter]schreitet] [*andere Bedingung für Vorzeitige Tilgung einfügen: •*], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an [diesem Bewertungstag] [am letzten Tag dieses Beobachtungszeitraums] [dem diesem Bewertungstag (t) unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (§ 4 Absatz (1))] [•] und die Schuldverschreibungen werden [[• Bankgeschäftstage nach diesem Tag][an diesem unmittelbar folgenden Zinszahltag (t)][•] (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“) vorzeitig zurückgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung[, vorbehaltlich eines [Mindestbetrags] [und eines] [Höchstbetrags] nach Absatz (2)[,]] [und][,] vorbehaltlich einer physischen Lieferung nach § 3,] abweichend von § 2 dem [Nennwert (§ 1 Absatz (1)) [multipliziert mit dem [an diesem Bewertungstag ((t))] [für diesen Beobachtungszeitraum ((i))] [und für die [jeweilige] Barriere ((n_{t(i)}))]] geltenden Vorzeitigen Tilgungsfaktor ((n_{t(i)}))] [*für performanceabhängige Abwicklung einfügen: [der Summe aus [100%][•] und [dem absoluten Wert]] der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] [negativen] Performance des Basiswerts [mit der [höchsten][niedrigsten] Performance][, der die Vorzeitige Tilgung ausgelöst hat,]] [zuzüglich der nach § [3][4] [anteilig für die vergangene Laufzeit][für die gesamte Laufzeit] zu zahlenden [Stück-]Zinsen] [*anderer Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Tilgung: •*] (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“).*

[Die [den Bewertungstagen (t)][den Beobachtungszeiträumen (i)] [[jeweils] zugeordnete] „**Barriere** ((n_{t(i)})“ [(Call-Level)] entspricht [jeweils] •.]

[Der [jeweilige] [den Bewertungstagen ((t))][den Beobachtungszeiträumen ((i))] [und] [den [erreichten oder] [über][unter]schrittenen] Barrieren ((n_{t(i)})) zugeordnete] **Vorzeitige Tilgungsfaktor** ((n_{t(i)})) entspricht •.]

- (2) [*Mindestbetrag: [bedingt: Sofern [Bonus: der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums ((i)) [auch [nicht] intraday] die Barriere ((n_{t(i)})) [erreicht oder] [unter][über-] schreitet] [*andere Bedingung: •*], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht*] **mindestens** [dem Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Mindestbetrag**“ oder „**Floor**“).]*

[*Höchstbetrag: [bedingt: Sofern [der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums ((i)) [auch [nicht] intraday] die Barriere ((n_{t(i)})) [erreicht oder] [unter][über]schreitet] [*andere Bedingung: •*], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht*] **höchstens** dem [Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstbetrag**“ oder „**Cap**“).]*

- [(3)] Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung [wird][sowie die Höhe des je Schuldverschreibung zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrags werden] unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.]

- [(4)][•][Im Falle einer Vorzeitigen Tilgung nach diesen Bestimmungen ist [Finaler] Bewertungstag der [Bewertungstag (t), an dem][letzte Tag des Beobachtungszeitraums (i), während der] die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllt sind [(der „**Vorzeitige Tilgungstag**“)].]

[bei derivativen Komponenten basiswertspezifische Regelungen (§§ [6][●] bis [8][●]) einfügen:

[im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der **Basiswert** entspricht [der [Inhaberstamm-][Vinkulierten Namens-]Aktie][dem aktienvertretenden Wertpapier] [(ISIN ●, die „Aktie“)] der ● (die „Gesellschaft“).
- (2) [Der „Referenzkurs“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der ● (die „Maßgebliche Börse“) berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „Kurs“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird und Kurse veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
 - (a) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht,
 - (b) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (c) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (d) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
 - (e) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (f) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
 - (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Anpassung wird gemäß § [16][●] bekannt gemacht und zu dem von der Berechnungsstelle (§ [9][●] Absatz (4)) bestimmten Tag wirksam.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer solchen Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- [(3) Sollte(n)

[(a) der Börsenhandel der Aktien [*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen*: bzw., im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren, der diesen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,]

[[b)][●] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,]

[[c)][●] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]

[[d)][●] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben [oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,]

[[e)][●] die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen handel- oder lieferbar sein]

[*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen*: ,

[[f)][●] die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch ihren jeweiligen Emittenten geändert werden,]

[[g)][●] die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,]

[[h)][●] die Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,]

[(i)][●] das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten]]

[oder

[(j)][●] bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Grundes,]

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erklären. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“).

Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gekündigt hat, ihnen anstelle der Aktie der Gesellschaft die Aktie des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Die Emittentin wird dies unter Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibung spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse oder nach Eintreten eines anderen nach Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § [16][●] bekannt machen.]

[(5)][(3)] Sollte die Gesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ausgliedern, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird oder die Gesellschaft auf sonstige Weise Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder [die Schuldverschreibungen entsprechend Absatz (3) kündigen,] die den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie durch die Aktie des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Schuldverschreibungen fortführen. Die Emittentin wird zu diesem Zweck die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Schuldverschreibungen angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Schuldverschreibungen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt machen.

[(6)][(4)] Eine Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie *[bei einem Korb als Basiswert, der*

Aktien beinhaltet, einfügen: ihrerseits] durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

[(7)][(5)] Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung nach den vorstehenden Absätzen an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aufgrund des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

§ [8][●]

Marktstörungen

(1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Aktien erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

(a) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),

(b) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, oder

(c) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den vorgenannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse oder Terminbörse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Indizes als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem ● (der „**Index**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von ● (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Index auf den [Schlussabrechnungstag] [●] derjenigen an der ● (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) gehandelten Index-Future oder -Options-Kontrakte, die in dem Monat des Bewertungstages der Schuldverschreibungen auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future bzw. -Options-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungskurs für den Index][●] [●]. [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]]
[andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.]
[andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem [am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][•]))][•] maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.
- [(5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][•] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][•] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][•] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für •] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.]

§ [8][•]

Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][•] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

(a) [*im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*: die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)

(i) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder

(ii) [*im Falle eines ausschließlich nicht fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*: [(a)] die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)] in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),

[(b)][(c)] die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder

[(c)][(d)] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Zinssätze als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**[Zinssatz][Referenzzinssatz]**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Referenzkurs][Fixing][●] [Referenzmarkt einfügen: , wie er [an dem ●][im Interbankenhandel] (der „**Referenzmarkt**“)) festgestellt wird [und [an ●] auf der [Reutersseite ●][Bildschirmseite ● des [Wirtschaftsinformationsdienst einfügen: ●]] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, [entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs] [alternative Folgebestimmung: ●.] [Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen.]]] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [auf der Bildschirmseite] an Berechnungstagen für den [Zinssatz][Referenzzinssatz] fortlaufend veröffentlichten Sätzen.] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert [auf dem Referenzmarkt] üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und [auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite] veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs für den [Zinssatz][Referenzzinssatz] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den [Zinssatz][Referenzzinssatz], einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.

- [(3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

§ [8][●]

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] an dem Referenzmarkt,
 - (c) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] gehandelt werden oder
 - (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Anleihen als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*] [(ISIN ●)] [des][der] [*Emittenten einfügen: ●*] (die „**Anleihe**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem [Schluss-]Kurs der Anleihe][●], wie er an Berechnungstagen [um ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Zeitbestimmung: ●*] an [dem] [der] ● (der „**Referenzmarkt**“) [von ●] berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursdefinition: ●*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für [die Anleihe][●] fortlaufend festgestellten und veröffentlichten [Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] [Kursen][●].] [*andere Kursdefinition: ●*] „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Anleihe an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs oder ein anderer nach diesen Schuldverschreibungsbedingungen für den Basiswert maßgeblicher Kurs nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Ereignis eintritt, das nach Maßgabe der der jeweiligen Anleihe als Basiswert zugrunde liegenden Anleihebedingungen oder aus einem sonstigen Grund zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der zugrunde liegenden Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt, so ist die Emittentin berechtigt, [die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf sachgerechte Art und Weise entsprechend anzupassen] [●].
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für die Anleihe, einschließlich der Veränderung der maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Emittentin, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- [(4) [Wird die Notierung der Anleihe als Basiswert an dem Referenzmarkt endgültig eingestellt oder wird sie [von ●] vorzeitig gekündigt oder endfällig gestellt oder werden aus einem sonstigen Grund keine

[Kurse][●] für die Anleihe [von ●] berechnet und veröffentlicht oder ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen bzw. des verbrieften Rechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

§ [8][●]

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[*bei Tilgung durch physische Lieferung einfügen:* Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Anleihen erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) jedes Ereignis, das nach Maßgabe der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen als Marktstörung zu qualifizieren ist,
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels der Anleihe an dem Referenzmarkt, allgemein,
- (c) die Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts (z.B. im Falle des Vorliegens von Ausnahmen der Quotierungspflicht), oder
- (d) andere als die vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in [der letzten halben][●] Stunde vor der [üblicherweise zu erfolgenden] Berechnung des Referenzkurses besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarktes beruht.]

[Regelungen für Körbe:

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) [Der][Ein] „**Basiswert**“ entspricht [sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils][sofern der Korb selbst Basiswert ist, bitte einfügen: einem Korb (der „**Korb**“) bestehend aus] den folgenden Korbbestandteilen ([sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils [ein][die] „**Basiswert[e]**“ oder] die „**Korbbestandteile**“): [Liste der Korbbestandteile mit Gewichtungsfaktoren oder Anteilen im Korb einfügen: ●]. [gegebenenfalls Regelungen zur Neugewichtung/Rebalancing einfügen: ●]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] [Performances][Referenzkurse] der Korbbestandteile am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))].] [andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] Kurse der Korbbestandteile.] [andere Kursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils“, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § [6][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ angegebenen Definitionen.][abweichende Definitionen für Korbbestandteile: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Sofern hinsichtlich eines Korbbestandteils ein unter § [7][●] der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ beschriebenes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anzupassen. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses oder eines sonstigen Ereignisses, das in seinen Auswirkungen den dort genannten Ereignissen vergleichbar ist, ferner berechtigt, die [Gewichtungsfaktoren][Anteile] der Korbbestandteile [im Korb] anzupassen, soweit dies nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ganz oder teilweise durch einen oder mehrere neue Korbbestandteile (also gegebenenfalls seinerseits durch einen Korb) auszutauschen und/oder ganz oder teilweise durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Korbbestandteils für die Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses [des Korbes] zugrunde gelegt wird.] Eine Anpassung wird unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht und hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

[(2) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

§ [8][●]

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag [hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet der Eintritt einer Marktstörung hinsichtlich eines Korbbestandteils, wie unter § [8][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ definiert.]]

§ [9][●]

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]] [spätestens] am [●]. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●])) [bzw., im Falle einer Kündigung nach § [7] [oder] [10][●], nach dem Kündigungstag]] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) [gemäß § 2] zurückgezahlt [oder unter den Voraussetzungen des § 3 durch physische Lieferung getilgt].
- (2) Fällt der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ [3][4] Absatz (2)) ist, so [wird der Fälligkeitstag [bzw. der Zinszahltag] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][so besteht der Anspruch auf Abwicklung [bzw. Zinszahlung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [*für modified following adjusted einfügen: , es sei denn, der Fälligkeitstag [oder Zinszahltag] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Fälligkeitstag [oder Zinszahltag] der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag.*] [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]
- (3) [Der][Jeglicher durch Barausgleich zu leistende] Auszahlungs[- oder Kündigungs]betrag [*sofern erforderlich, einfügen: , einschließlich [des [Mindest] [- und des] [Höchst][betrags]]*], [] [und] [des Vorzeitigen Tilgungsbetrags], [] [und] [eines eventuellen Ausgleichsbetrags bei physischer Lieferung], [sowie jede Zinszahlung] ist in EUR zu leisten und wird [auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: ●*].
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die [die Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle mit Adresse: ●*]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.]
- (5) Jegliche Zahlung [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, die Lieferung] erfolgt durch [die Emittentin][*Name und Anschrift einer alternativen Zahlstelle einfügen: ●*] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.

- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung [von Zinsen oder] des Auszahlungs[, Tilgungs][- oder Kündigungs]betrags [oder der Abwicklung durch physische Lieferung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieftete Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw.] [dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ [5][●] Absatz (1)))] [bzw.] [dem Kündigungstag (§ [7] [oder] [10] [●])], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. [Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.] Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ [10][●]

Ordentliche Kündigung

[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [erstmalig zum [●] und danach] zu[m] [jeweiligen] [Zinszahl]tag[●] (der „**Kündigungstermin**“) durch Bekanntmachung nach § [16][●] insgesamt, jedoch nicht in Teilen, zu kündigen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag] [und als] [Fälligkeitstag].] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in den Fällen des § [7][●], ausgeschlossen.]

§ [11][●]

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512;

Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.

- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ [13][●]) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ [12][●]

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ [13][●]

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und

seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

[§ [14][●]

Status, [Nachrang][Rang]

- [(1)] *[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen: Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „**Abwicklungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden. Nach § 10 Absatz (5a) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige vorzeitige Abwicklung zu gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand (Ersetzung des Kapitals der Schuldverschreibungen durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals oder Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur vorzeitigen Abwicklung) vorliegt.]]

§ [15][●]

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen

begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ [16][•]

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [17][•]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ [18][•]

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § [16][●] [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag][Fälligkeitstag].] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [alternative Bestimmung einfügen: ●]

Option 1 ENDE]

[Option 2:

2. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [●]), bezogen auf [den][die] in § [6][●] angegebene[n] Basiswert[e], im Gesamtnennwert von [bis zu] EUR ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § [16][●] veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung ([durch Zahlung] [und] [oder] [durch physische Lieferung])

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen [durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen [(Abwicklungsart Zahlung)]] [bzw., unter den Voraussetzungen des § 3,] [durch physische Lieferung [des Basiswerts] [(Abwicklungsart Lieferung)]] zu.
- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht[, vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]],] [und] [einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]],] [und] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts] gemäß § 3] [sowie] [eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4)] [und] [eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4)],] [dem Nennwert (§ 1 Absatz

(1)) [anderen Wert einfügen: •] [multipliziert mit [der Summe aus 100% und] [bei gehebelter Partizipation einfügen: der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus] der [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance [des Basiswerts][desjenigen [Basiswerts] [Korbbestandteils] mit der [Worst-of: niedrigsten][Best-of: höchsten][•] [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance aller [Basiswerte][Korbbestandteile] [am Bewertungstag] [bei gehebelter Partizipation einfügen: und 100%]].

- (3) [Die **[positive] Performance** [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][•]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•]))] geteilt durch [den][seinen] Basispreis [und 100%] [bei Körben einfügen: der Summe der mit ihren jeweiligen [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten [Performances][Abrechnungskursen (Absatz ([6][•]))] der Korbbestandteile.] [andere Performanceberechnung: •]

[Die **[positive] Performance** eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und seinem [Basispreis (Absatz ([5][•]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•]))] geteilt durch seinen [Basispreis (Absatz ([5][•]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag] [und 100%].] [andere Performanceberechnung für Korbbestandteile: •]

[Die **[negative] Performance** [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus] [europäische Performanceberechnung: [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][•]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•]))] und [dem][seinem] Basispreis]] [bei Körben einfügen: der Summe der mit [ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren] multiplizierten negativen Performances der Korbbestandteile.] [andere Negativ-Performanceberechnung: •]

[Die **[negative] Performance** eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus] [europäische Performanceberechnung: seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][•]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•]))] und [seinem Basispreis (Absatz ([5][•]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag].] [andere Negativ-Performanceberechnung für Korbbestandteile: •]

- [(4)] [unbedingter Mindestbetrag: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **mindestens** [dem Nennwert [multipliziert mit •]] [•] (der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“]).]

[bedingter Mindestbetrag: Sofern [Bonus-Struktur: der Kurs [des Basiswerts] [keines der][sämtlicher] [Basiswerte][Korbbestandteile] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während

des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][●]), [auch [nicht] intraday,] [die [jeweilige] Barriere [(n_{ij})] gemäß Absatz ([9][●]) [*Bonus-Struktur:* (der „**Bonuslevel**“ [(n_{ij})]) [●] [erreicht oder] unterschreitet] [*Lock-In-Struktur:* der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]] [Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][●] Absatz (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz([7][●]), [auch intraday,] [den [jeweiligen] Lock-In-Level] [die [jeweilige] Barriere [(n_{ij})] gemäß Absatz ([9][●])] [●] [erreicht oder] überschreitet] [*weitere Bedingung:* und ●] [*alternative Bedingung:* oder ●] [*andere Bedingung:* ●], [*Ausschlussbedingung einfügen:* [und][jedoch] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][●]) [die [jeweilige] Barriere [(n_{ij})] gemäß Absatz ([9][●])] [●] [erreicht oder] [über][unter]schreitet,] entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert [multipliziert mit [dem Lock-In-Level] [der Barriere [(n_{ij})] [dem Quotienten aus Basispreis und Barriere [(n_{ij})] [(der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“])] [*Bonus-Struktur:* (der „**Bonusbetrag**“ [(n_{ij}))] [●].] [*anderer Mindestbetrag:* ●]

[*unbedingter Höchstbetrag:* Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** [dem Nennwert] [multipliziert mit ●][●] (der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“]).]

[*bedingter Höchstbetrag:* [Sofern [der Kurs [des][eines][keines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][●] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][●]) die [jeweilige] Barriere [(n_{ij})] gemäß Absatz ([9][●]) [erreicht oder] [unter][über]schreitet[, [auch nicht intraday,] [*weitere Bedingung:* und ●] [*alternative Bedingung:* oder ●] [*andere Bedingung:* ●] [*Ausschlussbedingung einfügen:* , [und][jedoch] ●], entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **höchstens** dem Nennwert [multipliziert mit ●] [(der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“]).] [*anderer Höchstbetrag:* ●]

[(5)][●] [[*Bei Körben einfügen:* Der „**Basispreis**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Basispreise der Korbbestandteile.] Der „**Basispreis**“ [des Basiswerts][der Basiswerte] entspricht [dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] am Anfänglichen Bewertungstag [(0)]] [●].]

[(6)][●] [[*Bei Körben einfügen:* Der „**Abrechnungskurs**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Abrechnungskurse der Korbbestandteile.] Der „**Abrechnungskurs**“ [des Basiswerts][der Basiswerte [(Korbbestandteile)]] entspricht dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] (§ [6][●] Absatz (2)) am [Finalen] Bewertungstag.][●]

[(7)][●] [Der „**Beobachtungszeitraum** [(i)]“ entspricht [jeweils] [dem Zeitraum vom ● bis zum [Bewertungstag] [●] ●.]

[(8)][●] [[Der „**Anfängliche Bewertungstag** [(0)]“ ist der ●.] [„**Bewertungstag** [(t)]“ [ist [jeweils] [●].] [Der „**Finale** Bewertungstag“ ist [vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]] [und] [einer Kündigung gemäß § [7] [oder] [10][●]], der ●.] Sollte [der Bewertungstag][der Anfängliche Bewertungstag [(0)] [[,] einer der Bewertungstage (t) oder der [Finale] Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § [6][●] Absatz (2) [für einen Korbbestandteil] sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] der entsprechende Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagebestimmung:* ●]]

[(9)][●] [Die „**Barriere** [(n_[ij])]“ entspricht [jeweils] ● [% des Basispreises] [(der „**Lock-In-Level**“).]

[(10)][●] Der Partizipationsfaktor beträgt ●.]

§ 3

[Physische Lieferung]

- (1) [*Bonus-Struktur*: Sofern der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]] [Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][●] Absatz (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] [auch intraday] die Barriere [(n_[ij])] [erreicht oder] unterschreitet] [Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 Absatz ([6][●])) [des][eines] [sämtlicher] Basiswert[e][s] die [Barriere [(n)]] [den Basispreis] [●] [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: Sofern ●], wird die Emittentin][Die Emittentin wird] die Abwicklung der Schuldverschreibungen [abweichend von § 2][, vorbehaltlich][auch im Falle] [einer Vorzeitigen Tilgung nach § [5][●]] durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [des Basiswerts][desjenigen Basiswerts mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] [*sonstiges*: ●] je Schuldverschreibung vornehmen.
- (2) Das Bezugsverhältnis entspricht [dem Quotienten aus dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) und [dem Basispreis ((§ 2 Absatz [5][●]) des [zu liefernden] Basiswerts][dem Referenzkurs (§ [6][●] Absatz (2)) des [zu liefernden] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag]][●]. [Sofern die Performances [beider] [zweier oder mehrerer] Basiswerte gleich [niedrig][hoch] sind, wird die Emittentin [die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl desjenigen Basiswerts liefern, der nach in freiem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) getroffener Feststellung [am Bewertungstag]][●] die höchste Marktkapitalisierung aufweist] [in freiem Ermessen entscheiden, von welchem dieser Basiswerte sie eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl liefert].]
- (3) Eventuelle Bruchteile (Spitzenbeträge) [des [zu liefernden] Basiswerts][●] werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Geldbetrags ausgeglichen. [Dabei ist der [, sofern erforderlich,] nach Maßgabe des folgenden Satzes umgerechnete] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][●] [am [Finalen] Bewertungstag] maßgeblich] [*anderer Ausgleichsbetrag*: ●] (der „**Ausgleichsbetrag**“). [Zum Zwecke des Ausgleichs von Bruchteilen [des [zu liefernden] Basiswerts][●] (Spitzenbeträge) erfolgt die Umrechnung der Währung des Basiswerts in EUR [*bei mehreren in Betracht kommenden Basiswerten, die teilweise in EUR notieren, einfügen*: , sofern erforderlich,] [*Non-quanto*: auf der Grundlage des in der Währung des Basiswerts für EUR 1,00 ausgedrückten und von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))] [*anderer Umrechnungstag*: ●], der auf der Bildschirmseite ● oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Wechselkurs fest-

zulegen.]] [*Quanto*: zu einem Wechselkurs [von einer (1) Einheit der Wahrung des Basiswerts zu EUR 1,00] [*anderer fester Wechselkurs*: •] („**Quanto**“).] [Halt ein Schuldverschreibungsglaubiger mehrere Schuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile dergestalt, dass eine hohere Anzahl des Basiswerts geliefert wurde.]]

- (4) [Sollte die Lieferung [des [zu liefernden] Basiswerts][•], aus welchen Grunden auch immer, rechtlich, wirtschaftlich oder tatsachlich in einem fur die Emittentin unzumutbarem Mae erschwert oder unmoglich sein, so hat sie das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][•] einen Ausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen, der [dem mit dem Bezugsverhaltnis multiplizierten [und[, sofern erforderlich,] nach Magabe der oben beschriebenen Bestimmung umgerechneten][•] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][•] [am [Finalen] Bewertungstag]] [*anderer Ausgleichsbetrag*: •] entspricht.] [*andere Bestimmung zur Lieferung von Basiswerten*: •]]

[§ 4]

Verzinsung, Bankgeschaftstag

- (1) Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen keine Zinsen, Dividenden oder sonstigen (regelmaigen) Ausschuttungen[, auch nicht wahrend des Zeitraums, der zwischen dem [[Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ((8)[•]))][*anderer mageblicher Tag*: •] und der Abwicklung liegt].
- (2) „**Bankgeschaftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Geschaftsbanken in [Hamburg] [und] [•] fur den allgemeinen Geschaftsverkehr geoffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgangen gema § 9][•] ist „**Bankgeschaftstag**“ jeder Tag (auer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geoffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

§ [5][•]

Vorzeitige Tilgung

- (1) Sofern [an einem Bewertungstag (t)][wahrend eines Beobachtungszeitraums (i)] [der [Referenz-]Kurs [des][eines][samtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6 Absatz (2)) [die [jeweilige] Barriere [(n_[t])] [den [jeweiligen] Basispreis (§ 2 Absatz ((5)[•]))] [(der „**Vorzeitige Tilgungslevel**“)] [erreicht oder] [über][unter]schreitet] [*andere Bedingung fur Vorzeitige Tilgung einfugen*: •], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an [diesem Bewertungstag] [am letzten Tag dieses Beobachtungszeitraums] [•] und die Schuldverschreibungen werden [[• Bankgeschaftstage nach diesem Tag] [•] (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“)] vorzeitig zuruckgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kundigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung[, vorbehaltlich eines [Mindestbetrags] [und eines] [Hochstbetrags] nach Absatz (2)[,]] [und][[,] vorbehaltlich einer physischen Lieferung nach § 3,] abweichend von § 2 dem [Nennwert (§ 1 Absatz (1)) [multipliziert

mit dem [an diesem Bewertungstag [(t)]] [für diesen Beobachtungszeitraum [(i)]] [und für die [jeweilige] Barriere [(n_{t(i)})]] geltenden Vorzeitigen Tilgungsfaktor [(n_{t(i)})]] [für *performanceabhängige Abwicklung einfügen*: [der Summe aus [100%][•] und [dem absoluten Wert]] der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] [negativen] Performance des Basiswerts [mit der [höchsten][niedrigsten] Performance][, der die Vorzeitige Tilgung ausgelöst hat,]] [anderer Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Tilgung: •] (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“).

[Die [den Bewertungstagen (t)][den Beobachtungszeiträumen (i)] [[jeweils] zugeordnete] „**Barriere** [(n_{t(i)})]“ [(Call-Level)] entspricht [jeweils] •.]

[Der [jeweilige] [den Bewertungstagen [(t)]] [den Beobachtungszeiträumen [(i)]] [und] [den [erreichten oder] [über][unter]schrittenen] Barrieren [(n_{t(i)})] zugeordnete] **Vorzeitige Tilgungsfaktor** [(n_{t(i)})] entspricht •.]

- (2) [*Mindestbetrag*: [bedingt: Sofern [Bonus: der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n_{t(i)})] [erreicht oder] [unter][über-] schreitet] [*andere Bedingung*: •], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt*: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **mindestens** [dem Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Mindestbetrag**“ oder „**Floor**“).]

[*Höchstbetrag*: [bedingt: Sofern [der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n_{t(i)})] [erreicht oder] [unter][über]schreitet] [*andere Bedingung*: •], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt*: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **höchstens** dem [Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstbetrag**“ oder „**Cap**“).]

- [(3)] Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung [wird][sowie die Höhe des je Schuldverschreibung zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrags werden] unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.]

- [(4)][•][Im Falle einer Vorzeitigen Tilgung nach diesen Bestimmungen ist [Finaler] Bewertungstag der [Bewertungstag (t), an dem][letzte Tag des Beobachtungszeitraums (i), während der] die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllt sind [(der „**Vorzeitige Tilgungstag**“).]

[bei derivativen Komponenten basiswertspezifische Regelungen (§§ [6][●] bis [8][●]) einfügen:

[im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der **Basiswert** entspricht [der [Inhaberstamm-][Vinkulierten Namens-]Aktie][dem aktienvertretenden Wertpapier] [(ISIN ●, die „Aktie“)] der ● (die „Gesellschaft“).
- (2) [Der „Referenzkurs“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der ● (die „Maßgebliche Börse“) berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „Kurs“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird und Kurse veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (2) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
 - (a) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht,
 - (b) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (c) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (d) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
 - (e) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (f) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
 - (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Anpassung wird gemäß § [16][●] bekannt gemacht und zu dem von der Berechnungsstelle (§ [9][●] Absatz (4)) bestimmten Tag wirksam.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer solchen Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- [(3) Sollte(n)

[(a) der Börsenhandel der Aktien [*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen:* bzw., im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren, der diesen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,]

[[b)][●] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,]

[[c)][●] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]

[[d)][●] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben [oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,]

[[e)][●] die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen handel- oder lieferbar sein]

[*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen:* ,

[[f)][●] die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch ihren jeweiligen Emittenten geändert werden,]

[[g)][●] die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,]

[[h)][●] die Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,]

[(i)][●] das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten]]

[oder

(j)][●] bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Grundes,]

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erklären. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“).

Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gekündigt hat, ihnen anstelle der Aktie der Gesellschaft die Aktie des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Die Emittentin wird dies unter Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibung spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse oder nach Eintreten eines anderen nach Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § [16][●] bekannt machen.]

[(5)][(3)] Sollte die Gesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ausgliedern, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird oder die Gesellschaft auf sonstige Weise Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder [die Schuldverschreibungen entsprechend Absatz (3) kündigen,] die den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie durch die Aktie des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Schuldverschreibungen fortführen. Die Emittentin wird zu diesem Zweck die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Schuldverschreibungen angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Schuldverschreibungen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt machen.

[(6)][(4)] Eine Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie *[bei einem Korb als Basiswert, der*

Aktien beinhaltet, einfügen: ihrerseits] durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

[(7)][(5)] Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung nach den vorstehenden Absätzen an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aufgrund des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

§ [8][●]

Marktstörungen

(1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Aktien erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

- (a) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),
- (b) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, oder
- (c) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den vorgenannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der

Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse oder Terminbörse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Indizes als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem ● (der „**Index**“).

- (3) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von ● (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Index auf den [Schlussabrechnungstag] [●] derjenigen an der ● (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) gehandelten Index-Future oder -Options-Kontrakte, die in dem Monat des Bewertungstages der Schuldverschreibungen auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future bzw. -Options-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungskurs für den Index][●] [●]. [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]]
[andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.]
[andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem [am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][•]))][•] maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.
- [(5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][•] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][•] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][•] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.]

§ [8][•]

Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][•] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

(a) [*im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*: die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)

(iii) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder

(iv) [*im Falle eines ausschließlich nicht fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*:
[(a)] die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)] in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),

[(b)][(c)] die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder

[(c)][(d)] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Zinssätze als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**Zinssatz**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Referenzkurs][Fixing][●] [Referenzmarkt einfügen: , wie er [an dem ●][im Interbankenhandel] (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und [an ●] auf der [Reutersseite ●][Bildschirmseite ● des [Wirtschaftsinformationsdienst einfügen: ●]] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, [entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs] [alternative Folgebestimmung: ●.] [Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen.]]] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [auf der Bildschirmseite] an Berechnungstagen für den Zinssatz fortlaufend veröffentlichten Sätzen.] [andere Kursdefinition: ●] „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert [auf dem Referenzmarkt] üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und [auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite] veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs für den Zinssatz nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den Zinssatz, einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.

- [(3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

§ [8][●]

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (e) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,
 - (f) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den Zinssatz an dem Referenzmarkt,
 - (g) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Zinssatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den Zinssatz gehandelt werden oder
 - (h) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

Regelungen für Anleihen als Basiswert:]

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [Basiswertbezeichnung einfügen: ●] [(ISIN ●)] [des][der] [Emittenten einfügen: ●] (die „**Anleihe**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem [Schluss-]Kurs der Anleihe][●], wie er an Berechnungstagen [um ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][andere Zeitbestimmung: ●] an [dem] [der] ● (der „**Referenzmarkt**“) [von ●] berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für [die Anleihe][●] fortlaufend festgestellten und veröffentlichten [Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] [Kursen][●].] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Anleihe an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs oder ein anderer nach diesen Schuldverschreibungsbedingungen für den Basiswert maßgeblicher Kurs nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Ereignis eintritt, das nach Maßgabe der der jeweiligen Anleihe als Basiswert zugrunde liegenden Anleihebedingungen oder aus einem sonstigen Grund zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der zugrunde liegenden Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt, so ist die Emittentin berechtigt, [die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf sachgerechte Art und Weise entsprechend anzupassen] [●].
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für die Anleihe, einschließlich der Veränderung der maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Emittentin, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- [(4) [Wird die Notierung der Anleihe als Basiswert an dem Referenzmarkt endgültig eingestellt oder wird sie [von ●] vorzeitig gekündigt oder endfällig gestellt oder werden aus einem sonstigen Grund keine

[Kurse][●] für die Anleihe [von ●] berechnet und veröffentlicht oder ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen bzw. des verbrieften Rechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

§ [8][●]

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[*bei Tilgung durch physische Lieferung einfügen:* Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Anleihen erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (e) jedes Ereignis, dass nach Maßgabe der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen als Marktstörung zu qualifizieren ist,
- (f) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels der Anleihe an dem Referenzmarkt, allgemein,
- (g) die Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts (z.B. im Falle des Vorliegens von Ausnahmen der Quotierungspflicht), oder
- (h) andere als die vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in [der letzten halben][●] Stunde vor der [üblicherweise zu erfolgenden] Berechnung des Referenzkurses besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarktes beruht.]

[Regelungen für Körbe:

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) [Der][Ein] „**Basiswert**“ entspricht [sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils][sofern der Korb selbst Basiswert ist, bitte einfügen: einem Korb (der „**Korb**“) bestehend aus] den folgenden Korbbestandteilen ([sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils [ein][die] „**Basiswert[e]**“ oder] die „**Korbbestandteile**“): [Liste der Korbbestandteile mit Gewichtungsfaktoren oder Anteilen im Korb einfügen: ●]. [gegebenenfalls Regelungen zur Neugewichtung/Rebalancing einfügen: ●]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] [Performances][Referenzkurse] der Korbbestandteile am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))].] [andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] Kurse der Korbbestandteile.] [andere Kursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils“, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § [6][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ angegebenen Definitionen.][abweichende Definitionen für Korbbestandteile: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Sofern hinsichtlich eines Korbbestandteils ein unter § [7][●] der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ beschriebenes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anzupassen. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses oder eines sonstigen Ereignisses, das in seinen Auswirkungen den dort genannten Ereignissen vergleichbar ist, ferner berechtigt, die [Gewichtungsfaktoren][Anteile] der Korbbestandteile [im Korb] anzupassen, soweit dies nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ganz oder teilweise durch einen oder mehrere neue Korbbestandteile (also gegebenenfalls seinerseits durch einen Korb) auszutauschen und/oder ganz oder teilweise durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Korbbestandteils für die Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses [des Korbes] zugrunde gelegt wird.] Eine Anpassung wird unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht und hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

[(2) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

§ [8][●]

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag [hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet der Eintritt einer Marktstörung hinsichtlich eines Korbbestandteils, wie unter § [8][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ definiert.]]

§ 9[●]

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 5[●]] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7] [oder] [10[●]] [spätestens] am [●. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))] [bzw., im Falle einer Kündigung nach § 7] [oder] [10[●], nach dem Kündigungstag]] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) [gemäß § 2] zurückgezahlt [oder unter den Voraussetzungen des § 3 durch physische Lieferung getilgt].
- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3[4] Absatz (2)) ist, so [wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][so besteht der Anspruch auf Abwicklung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [*für modified following adjusted einfügen:* , es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Fälligkeitstag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag]. [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]
- (3) [Der][Jeglicher durch Barausgleich zu leistende] Auszahlungs[- oder Kündigungs]betrag [*sofern erforderlich, einfügen:* , einschließlich [des [Mindest](- und des] [Höchst][betrags]][,] [und] [des Vorzeitigen Tilgungsbetrags][,] [und] [eines eventuellen Ausgleichsbetrags bei physischer Lieferung],] ist in EUR zu leisten und wird [auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel:* ●].
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die [die Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle mit Adresse:* ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 16[●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.]
- (5) Jegliche Zahlung [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, die Lieferung] erfolgt durch [die Emittentin][*Name und Anschrift einer alternativen Zahlstelle einfügen:* ●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 16[●] be-

kannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.

- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung des Auszahlungs[, Tilgungs]- oder Kündigungs)betrags [oder der Abwicklung durch physische Lieferung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw.] [dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ 5][●] Absatz (1)))] [bzw.] [dem Kündigungstag (§ 7] [oder] [10] [●]), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ [10][●]

Ordentliche Kündigung

[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [erstmal zum [●] und danach] zu[m] [jeweiligen] [Bewertungstag [(t)]] [●] (der „**Kündigungstermin**“) durch Bekanntmachung nach § [16][●] insgesamt, jedoch nicht in Teilen, zu kündigen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag] [und als] [Fälligkeitstag].] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in den Fällen des § 7][●], ausgeschlossen.]

§ [11][●]

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.

- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ [13][•]) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ [12][•]

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ [13][•]

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

[§ [14][•]

Status, [Nachrang][Rang]

- [(1)] *[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen: Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „**Abwicklungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden. Nach § 10 Absatz (5a) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige vorzeitige Abwicklung zu gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand (Ersetzung des Kapitals der Schuldverschreibungen durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals oder Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur vorzeitigen Abwicklung) vorliegt.]]

§ [15][•]

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ [16][•]

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem über-regionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [17][•]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ [18][•]

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zu-

lässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § [16][●] [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag][Fälligkeitstag].] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung einfügen: ●*]

Option 2 ENDE]

D. Weitere Angaben

I. Angaben in Form eines Verweises

Angabe	Aufnahme von Angaben im Wege des Verweises auf Seite	Veröffentlichung
Angaben zur Emittentin nach Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004	24	Im Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 26. April 2013, das in elektronischer Form im Internet auf http://www.haspa.de veröffentlicht wird und zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg bereitgehalten wird

II. Zustimmung zur Prospektnutzung

Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Angebotsbedingungen, für ein späteres Angebot ausschließlich in Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen (vgl. auch Abschnitt X. (Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen)) ein. Die Haftung für den Inhalt des Prospekts (vgl. Abschnitt C. I. (Allgemeines)) übernimmt sie auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch diese Institute und Unternehmen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden.

Im Falle eines Angebots durch einen der oben genannten Finanzintermediäre wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen und -voraussetzungen unterrichten. Jeder diesen Prospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Angebotsbedingungen, verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den

Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche diese Zustimmung gebunden ist.

E. Formular der Endgültigen Bedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Angebotsbedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ. Durch Auswahl der im Basisprospekt jeweils genannten Option gelten die dort für diese Option gemachten Angaben und Regelungen. Wo es im Sinne einer Lesbarkeit des Wertpapierprospekts zweckmäßig erscheint, werden diese Optionen nachfolgend wiederholt.



ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 12. Juni 2013

[kommerzielle Bezeichnung der zu emittierenden Schuldverschreibung einfügen:

[•%] [Hamburger Sparkasse AG] [Inhaber-][Teilschuldverschreibung] •]

[Nummer der Serie einfügen: Reihe •]

[Gesamtemissionsvolumen einfügen: Emissionsvolumen EUR •]

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

Inhaltsverzeichnis

- I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot..... •
- II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers..... •
- III. Schuldverschreibungsbedingungen •

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen wurden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Sie wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 12. Juni 2013 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen, um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt, welche ausschließlich die für diese Emission relevanten (Pflicht-)Angaben aus der Zusammenfassung des Basisprospekts enthält, ergänzt durch die anwendbaren Optionen und ausgefüllt durch die im Basisprospekt noch ausgelassenen und durch Platzhalter gekennzeichneten Angaben.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der **Genehmigung** des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: ●

WKN: ●

ISIN: ●

Gesamtnennwert: ●

Emissionstermin (Valutierung): ●

öffentlicher Verkaufsbeginn: ●

Zeichnungsfrist: [● bis ●][Entfällt.]

[Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten.]

[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge [*alternative Zuteilungsmethode:* oder ●].]

Mindestbetrag der Zeichnung: Euro ●

Höchstbetrag der Zeichnung: [Euro ●] [/] [Entfällt.]

[anfänglicher] Angebotspreis je Schuldverschreibung: [100% des Nennwerts] [EUR •] [*Angabe von Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden: zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von •] [•]*]

[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

Koordinator des Angebots: [•, [*Adresse einfügen: •*]][Entfällt.]

Börsennotierung: [Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] • [sowie •] [*falls bekannt einfügen: zum •*] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der • zum Handel zugelassen.] Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]

Kleinste handelbare Einheit: [EUR •] [• Stück]

Feste Rendite: [*bei 100% kapitalgeschützten Wertpapieren mit fester Rendite: Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt •.*][Entfällt.]

Rang: [nicht nachrangige Schuldverschreibungen][nachrangige Schuldverschreibungen]

Basiswert: [*Bezeichnung Basiswert(e) aus den Basiswertklassen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Anleihen oder Körbe einfügen, ggf. inkl. Währung: •.*][Entfällt.]

[*insbes. bei Wertpapieren: ISIN[, [Bloomberg-][Reuters-]Code: •*]

[*sofern anwendbar: Maßgebliche Börse: •*]

[*ausführliche Beschreibung des Basiswerts einfügen (insbesondere im Falle von Indizes, Zinssätzen und Körben als Basiswert); bei Körben als Basiswert inkl. **Gewichtung** der Bestandteile, sofern anwendbar; bei Indizes, die nicht von der Emittentin berechnet werden, z.B. Angaben zur Indexstrategie, Auswahl und Gewichtung der Indexbestandteile; Methode und Formel(n) zur Indexberechnung, Name der Festlegungsstelle, Anpassungsregeln, Überprüfungsintervalle, Indextyp (Preis- oder Kursindex) und Währung: •*]

[*im Falle von Indizes, die nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden und auch nicht durch eine Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, Angabe z.B. einer Internetseite oder eines anderen Ortes, wo **Angaben zum Index** zu finden sind: •*]

Basispreis: • [Entfällt.]

[ggf. zusätzliche Bestimmungen zum Basiswert: ●]

[Angaben über [Basiswert einfügen: ●] können [ferner] [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] ● eingeholt werden.]

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** [des][der] Basiswert[e][s] sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [z.B. *Internetseite der maßgeblichen Börse oder sonstige Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist:* ●]

[Die Angaben zu dem oder den Basiswerten wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

Interessen Beteiligter: [Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind z.B. bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: ●] [Außer den im Basisprospekt vom 12. Juni 2013 genannten (dort unter Abschnitt C. XII. (Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot)) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]

Verwendung der Erlöse: [Werden über die Gewinnerzielung hinaus (vgl. Abschnitt C. XII. im Basisprospekt) weitere Ziele verfolgt, Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrag der Erträge, bei 100% kapitalgeschützten Wertpapieren aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel anzugeben: ●.] [Andernfalls: Entfällt.]

Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, sowie Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: **Weitere Angaben zur Prospektnutzung:** [●.]

[insbesondere bei komplexen derivativen Wertpapieren zusätzliche Darstellung und gegebenenfalls beispielhafte Berechnung unterschiedlicher Zinszahlungsszenarien und/oder Abwicklungsvarianten in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des oder der Basiswerte bei Steigen, Fallen und Seitwärtsbewegung des oder der Basiswerte:

II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers

Die [[Höhe und der Zeitpunkt der] Abwicklung] [und die] [Verzinsung] der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der [Performance][Wertentwicklung] [des Basiswerts][der Basiswerte].

[Beträge, Währungen, Datumsangaben, Zeitperioden, Zins- bzw. Prozentangaben, Ja/Nein-Angaben und ggf. Referenzzinssätze ggf. in tabellarischer Gegenüberstellung angeben: •

[Beispiele:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	•	•
2	•	•
3	•	•

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Vorzeitige Tilgung am Zinszahltag (t)
1	•	•
2	•	•
3	•	•

Referenzzinssatz 6-Monats-Euribor	Zinszahlung für das 1. bis 3. Jahr der Laufzeit
•	•
•	•

•	•
---	---

]

Die in diesen Beispielen verwendeten Zahlen haben rein beispielhaften und informativen Charakter. Sie stellen keine Zusicherung hinsichtlich der [variablen] [Zinszahlung] [bzw. der] [Performance] [Wertentwicklung] [des Basiswerts] [der Basiswerte] dar. Frühere Wertentwicklungen [des Basiswerts] [der Basiswerte] [des Referenzzinssatzes] sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.]]

III. Schuldverschreibungsbedingungen

[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Schuldverschreibungen entweder für verzinsliche oder für unverzinsliche Schuldverschreibungen (Abschnitt C. XIII. im Basisprospekt, Option 1 und Option 2) wiederholt. Von einem erneuten Abdruck der Schuldverschreibungsbedingungen in diesem Formular für die Endgültigen Bedingungen wird abgesehen.]

Hamburg, den [*Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •*]

Hamburger Sparkasse AG

Unterschriften

Hamburg, den 12. Juni 2013

gez. Heinz Dreves

gez. Hagen-Christian Kümmel

Hamburger Sparkasse AG